

Amtsblatt

Nr. 82

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung Rechnungslegung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Göttingen	2061
Entgeltordnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2022	2062
Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen); einschließlich Anlage 1 vom 15.12.2021	2067
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) vom 15.12.2021	2109
Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 15.12.2021	2129
Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vom 15.12.2021	2137
Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz für das Jahr 2022 vom 15.12.2021	2190

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Flecken Bovenden</u>	
Hauptsatzung	2204
<u>Gemeinde Friedland</u>	
19. Änderung des Flächennutzungsplanes	2210
B-Plan Nr. 3 "Heimatmuseum", OT Groß Schneen, 12. Änderung	2212

Stadt Herzberg am Harz

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hattorf am Harz 2214

Gemeinde Walkenried

Kosten- und Gebührentarif der Freiwilligen Feuerwehr 2216

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) 2218

Satzung über den Betrieb der Kindertagesstätten 2220

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen
Abfallzweckverband Südniedersachsen

Verbandsversammlung am 20.12.2021 2229

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Verbandsversammlung am 12.01.2022 2230

Wasserverband Leine-Süd

Preisblatt ab 01.01.2022 Gemeindegebiet Friedland 2231

Preisblatt ab 01.01.2022 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg 2232

Preisblatt ab 01.01.2022 Gemeindegebiet Rosdorf 2233

Wasserverband Peine

32. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) 2234

Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Nds.) 2235

Wasserzweckverband Peine

Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) 2236

Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG¹ für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Göttingen

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2020 des Landkreises Göttingen beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.12.2021 bis einschließlich 28.12.2021 während der Öffnungszeiten im Kreishaus in Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, aus (gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG). Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (Telefon 05522/960-2266).

Die Unterlagen werden zeitgleich zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen bereitgestellt und können auch dort eingesehen werden.

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.
Marcel Riethig

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

**Entgeltordnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2022**

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV¹) einschließlich der Anlage zu § 1 der GOVV und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG²) werden für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2022 die Gebühren und Auslagen wie folgt erhoben:

GEBÜHREN

1.	Schlachttier- und Fleischuntersuchung im ambulant gewerblichen Bereich außerhalb von Großbetrieben und bei Hausschlachtungen je Tier bei	
1.1	Ausgewachsenen Rindern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	
1.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	28,00 €
1.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	25,00 €
1.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	21,50 €
1.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	20,90 €
1.1.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	37,00 €
1.1.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	44,00 €
1.2	Jungrindern je Tier (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	
1.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	23,00 €
1.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	18,75 €
1.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	16,00 €
1.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	13,50 €
1.2.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	35,00 €
1.2.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	42,00 €

¹ Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), in gültiger Fassung (i. g. F.)

² Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), i. g. F.

1.3	Schweinen je Tier (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
1.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	23,00 €
1.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	17,00 €
1.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	12,60 €
1.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	10,00 €
1.3.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	35,00 €
1.3.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	42,00 €
1.3.7	ohne Trichinenuntersuchung (untaugliche Tiere) der Nrn.: 1.3.1 bis 1.3.6	abzgl. 5 €
1.4	Schafen oder Ziegen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
1.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	14,00 €
1.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	12,00 €
1.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	8,50 €
1.4.4	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	19,00 €
1.4.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	26,00 €
1.5	Einhufern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.7)	
1.5.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	43,00 €
1.5.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	36,00 €
1.5.3	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i. V. m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	52,00 €
1.5.4	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i. V. m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	59,00 €
1.6	Zuchtkaninchen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.8)	
1.6.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,40 €
1.6.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,40 €
1.6.3	bei Hausschlachtungen ohne Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.8 i. V. m. VI.3.3.2)	1,90 €

2.	Fleischuntersuchungen je Tier (Anlage VI 3.1.3)	
2.1	Kleines Federwild	0,24 €
2.2	Kleines Haarwild	14,50 €
2.3	Wildschweine	
2.3.1.1	Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	5,00 €
2.3.1.2	Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	12,00€
2.3.2.1	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	5,00 €
2.3.2.2	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2) sofern das Wildschwein nicht im Landkreis Göttingen erlegt worden ist	10,00 €
2.4	Wildwiederkäuer	11,90 €
2.5	Laufvogel	12,50 €
2.6	Zuschlag für Fleischuntersuchung von Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch (Anlage VI.3.3.2)	7,00 €
3.	Schlacht tieruntersuchung bei Farmwild (<u>alle Tierarten</u>) einschl. Ausstellen Begleitschein (GOVV Anlage Nr. VI 3.1.4)	nach Zeit, mind. 20 €
4.	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im gewerblichen Bereich innerhalb von Großbetrieben je Tier bei	
4.1	Ausgewachsenen Rindern (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	
4.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.1.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.2	Jungrindern (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	
4.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €

4.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.3	Schweinen (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
4.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.3.5	bei 120 bis 1.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3.6	bei 1.001 bis 4.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,80 €
4.4	Schafen oder Ziegen (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
4.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.4.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	7,81 €
4.4.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
5.	Probenahmen nach der Schlachtung (GOVV Anlage VI.3.1.6)	
5.1	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand jedoch mind. 5 € (GOVV Anlage VI.3.1.6.) gilt für alle Tierarten)	nach Zeitaufwand, mind. 5 €
5.2	Sofern eine Probenahme nach der Schlachtung zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) erfolgt (GOVV Anlage VI.3.1.6.2)	nach Zeitaufwand, mind. 4 €
6.	Für die Untersuchung von Schlachttieren und die Fleischuntersuchung nach den Ziff. 1 und 2 auf Verlangen <u>außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten</u> werden die Gebühren erhöht, höchstens jedoch verdoppelt (gem. § 5 GOVV)	

7.	Sofern für Tätigkeiten der Ziff. 1. bis 6. Gebühren nach Zeit erhoben werden, gilt § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) entsprechend	Stand 01.12.2021 22,25 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Tierärzte ; 14,25 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Fachassistenten (bei Anpassung der AllGO entsprechend dieser Tarife)
----	---	---

AUSLAGEN

8.	Jeweils dem Landkreis Göttingen in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren (GOVV Anmerkung zu den Nrn.: VI3.1.2 bis VI.3.1.3)	
8.1	TSE-Untersuchungsgebühren (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.
8.2	Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.

AUFHEBUNG

Die Entgeltordnung zur Gebührenerhebung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2020 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Der Landrat
In Vertretung

gez. Christel Wemheuer

Christel Wemheuer

S a t z u n g

über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 15.12.2021 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die im Altkreis Göttingen¹ angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
 - Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
 - Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
 - Kompostanlage Breitenberg
 - Kompostanlage Dransfeld
 - Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
 - Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
 - Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), dies beinhaltet auch die hierfür erforderlichen personellen Ausstattungen.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

- (3) Der Landkreis kann sich bei der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Insbesondere bedient sich der Landkreis für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen bei nachstehenden aufgeführten Tätigkeiten Dritter:

- bei der Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter (einschließlich der Abfallsäcke)
- bei der regelmäßigen Abfuhr und Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 a + b, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung.

Der Landkreis bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen für das Gebiet des Altkreises Göttingen.
Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

- (2) Die Abfallbewirtschaftung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NABfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 in Spalte 3 gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, Absatz 7 bleibt unberührt.

Die in der Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichneten Abfälle dürfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld oder eines Beauftragten sowie des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Anlageneinweisung nur entsorgt werden, wenn dieses vor Anlieferung beim Landkreis schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Entsorgungsanlagen sowie deren Betrieb festgestellt ist und die schriftliche Zustimmung vorliegt.
Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Änderung.

Der Landkreis kann die Zustimmung unter Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen) erteilen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Im Einzelfall kann der Landkreis auf die schriftliche Zustimmung verzichten.

Einzelheiten und Verfahren richten sich nach § 20.

- (4) Abfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes und zwar auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, nicht eingesammelt oder befördert werden dürfen.

Die Regelungen in den §§ 6 bis 16 bleiben unberührt.

Darüber hinaus kann der Landkreis Abfälle wegen ihrer Art vom Einsammeln und Befördern ausschließen, sofern an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind und die daher nicht mit Restabfall vermischt angeliefert werden dürfen, Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Dem Landkreis dürfen Abfälle nicht übergeben werden, sofern diese während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können.

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- (6) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 5 oder 12 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Absatz 10 oder 11 nicht angenommen werden, ist die/der Besitzer*in zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

- (7) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 16 anfallen.

- (8) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der derzeit gültigen Fassung, ausgeschlossen.

Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe oder Karton können gemeinsam mit dem Altpapier entsprechend § 14 entsorgt werden.

- (9) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Abfälle ausgeschlossen, die gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG nicht der Überlassungspflicht an den Landkreis, sondern einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (10) Nicht angenommen werden, Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (11) Nicht angenommen werden Fahrzeug- und Industriebatterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), in der jeweils gültigen Fassung.

- (12) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Absatz 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieter*innen bzw. Pächter*innen den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen - insbesondere auch Mieter*innen und Pächter*innen - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 18 Absatz 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) Alle Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (5) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass alle Bioabfälle im Sinne des § 8 auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

- (6) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Absätzen 5 und 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Absätzen 5 und 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Absätzen 5 oder 6 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absätze 3 bis 5, 7, 8 oder 12 ausgeschlossene Abfälle, für Abfälle, die nach § 2 Absätze 10 und 11 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallerzeuger*innen, die Abfallbesitzer*innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung im Gebiet des Altkreises Göttingen eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
 1. Restabfälle, § 6
 - 2 a. Sperrmüll, § 7
 - 2 b. Altholz, § 7
 3. Bioabfälle, § 8
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, § 9
 5. Bauabfälle, § 10
 6. (aufgehoben)
 7. Problemabfälle, Altmedikamente, § 12
 8. Altmetalle, § 13
 9. Altpapier, § 14
 10. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 15
 11. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), § 16.

- (2) Alle Abfallbesitzer haben die in Absatz 1 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 3 sowie der §§ 6 bis 16 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

Die Bereitstellung der Abfälle zu Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.

- (3) Abfälle nach Absatz 1 Nummern 2a, 2b, 8 und 10 mit Ausnahme von Altbatterien werden über das System der Sperrmüllabfuhr auf Anforderung nach Maßgabe der §§ 7, 13 und 15 abgeholt. Die Abholung in einem Termin ist auf eine Gesamtmenge von 4 m³ als Summe aller abzuholenden Abfälle beschränkt.

§ 6 Restabfälle

- (1) Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen - entsprechend § 3 Absatz 3 -, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 16 fallen.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich durch die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter Fälle ergeben, die bei Grundstücken durch Überversorgung gegenüber dem Mindestwert nach § 18 Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die 4-wöchentliche Leerung des Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden, wenn dies abfallwirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag spätestens ab 06:00 Uhr, abweichend in Wohngebieten gemäß § 7 Absatz 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der derzeit gültigen Fassung spätestens ab 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absätze 2 und 3 so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen oder eine maschinelle Nachverdichtung nicht erlaubt.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hinderungsgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Absatz 8 gilt entsprechend.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die oder der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (9) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt Abfall anfällt, dürfen für die Bereitstellung von Abfall neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Die Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ können auch auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld abgegeben werden.
- (10) Das Einbringen von Bioabfällen im Sinne von § 8 Absatz 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 7

Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2a sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltüblichen Umfang, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2b sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltüblichen Mengen.
- (2) Sperrmüll und Altholz werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.

- (3) Sperrmüll und Altholz sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5), gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) mitgenommen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf den Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden. Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Sperrmüll und Altholz gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 11, Bau- und Renovierungsabfälle sowie Autoreifen und andere Autoteile.
- (6) Altholz ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren.
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Auf schriftlichen Antrag kann Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (9) Mit der Anforderung der Abholung von Sperrmüll und/oder Altholz nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 8 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.

- (2) Bioabfälle sind in nach § 17 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen.
Nicht mit den Bioabfall bereitzustellen sind Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu), rohe Fleisch- und Fischreste sowie Knochen. Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gemäß § 6 bereitzustellen bzw. über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.
Soweit eine Komposttonne entsprechend § 18 Absatz 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Absatz 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Absatz 3 abgeholt.
- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 und von Störstoffen (insbesondere Kunststofftüten einschließlich als biologisch abbaubare bzw. kompostierbar gekennzeichnete Kunststofftüten) in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.
Werden in Komposttonnen Verunreinigungen des Bioabfalls durch Restabfälle und/oder Störstoffe festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 13 der Abfallgebührensatzung.
Bei der Nichtleerung von verunreinigten Komposttonnen besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.
- (4) Bioabfall wird in der Regel 2-wöchentlich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der Bioabfälle gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bioabfälle aus Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Abfälle werden gesondert entsorgt; der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekanntgegeben. Baum- und Strauchschnitt ist, mit verrottbaren Bindfaden gebündelt, nicht länger als 1,50 m und Astdurchmesser nicht über 10 cm bereitzustellen; Höchstgewicht 30 kg je Bündel. Lose Pflanzenabfälle sind im gebührenpflichtigen Laubsack bereitzustellen.
- (4) Für zu Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (5) Weihnachtsbäume, befreit von jeglichem Schmuck, sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises bereitzustellen. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

§ 10

Bauabfälle und abfalltechnische Abnahme

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle, z. B. Bauholz, Verbundstoffe, Fenster, Türen und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Pappe und Gips vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg oder Dransfeld zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.
Nicht mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis auf der Entsorgungsanlage Deiderode zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.
- (4) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m³ umfasst, sofern die anfallenden Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die/der Bauherr*in der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept).

Das Entsorgungskonzept bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden.

Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis das Recht, diese anzufordern.

Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Abnahme).

Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff.) in der jeweils geltenden Fassung vom Antragsteller erhoben.

- (5) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen.

Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und zum Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.

- (6) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis zu überlassen.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Problemabfälle, Altmedikamente

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle im haushaltsüblichen Umfang (nach Art und Menge), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

Lampen im Sinne des § 15 Absatz 1 werden wie Problemabfälle entsorgt.

Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, sind entweder der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 2 oder dem Schadstoffsammellager nach Absatz 5 zuzuführen.

- (2) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 können bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis zweimal jährlich an den nach § 26 bekanntgegebenen Standplätzen durchführt, abgegeben werden.

Die abzugebende Gesamtmenge soll 50 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Dabei soll das Fassungsvermögen der einzelne Behälter bzw. Gebinde nicht größer als 20 l sein.

- (3) Altmedikamente sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

- (4) Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Absatz 9).
- (5) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 und Lampen können zu den vom Landkreis festgelegten und bekanntgegebenen Zeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode (Schadstoffsammellager) abgegeben werden. Bei einer einzelnen Anlieferung darf die Gesamtmenge von 100 kg nicht überschritten werden.

§ 13 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altmetalle sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf den Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 11 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Altmetall im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Altmetall nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antrags-
eingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der
Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 14 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften,
Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen
aus Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, jedoch
nicht Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 8).
- (2) Altpapier wird 4-wöchentlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei
Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altpapier ist entweder in nach § 17 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Papiertonnen, gebündelt oder
in Pappkartons geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Dabei darf das Gewicht je
Bündel/Karton höchstens 35 kg betragen, die außerhalb der Papiertonnen bereitgestellte Menge
darf 0,5 m³ nicht überschreiten.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.
- (5) Das Einbringen anderer Abfälle als Altpapier in die Papiertonne ist unzulässig.
Werden in Papiertonnen Verunreinigungen des Altpapiers durch Restabfälle und/oder Störstoffe
(insbesondere Kunststofftüten oder Tapeten) festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht
geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte
Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter
Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine
Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 13 der Abfallgebührensatzung.
Bei der Nichtleerung von verunreinigten Papiertonnen besteht kein Anspruch darauf, dass die
Leerung nachgeholt wird.

§ 15 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie
z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische
Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische
Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule aus privaten Haushaltungen
oder aus sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Absatzes 1a.
Elektroschrott ist dem Landkreis zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertreiber oder
Hersteller zurückgegeben wird.

Elektro-Kleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner
äußeren Bemessung größer als 25 cm sind.

Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1
Satz 1 des KrWG sind.

- (1a) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, können Altgeräte bei der Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode abgeben, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (2) Elektroschrott, mit Ausnahme von Lampen, Ölradiatoren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicheröfen, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
Die von der Abholung ausgeschlossenen Elektroaltgeräte sind nach Maßgabe der Absätze 5 und 7 zu entsorgen.
- (3) Elektroschrott ist frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Für zum Elektroschrott gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
- (5) Elektroschrott kann dem Landkreis auch in den bekanntgegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.
Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Lampen und Elektro-Kleingeräte im Sinne des Absatzes 1 sind dem Landkreis im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 12 zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleingeräte je Anlieferung abgeben. Der Entsorgungsweg für Ölradiatoren, Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (8) Entgegen § 2 Absatz 11 können Geräte-Altballerrien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Altballerrien dem Landkreis an den bekanntgegebenen Annahmestellen überlassen werden.
- (9) Auf schriftlichen Antrag kann Elektroschrott im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4, 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

- (10) Mit der Anforderung der Abholung von Elektroschrott nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin- die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 gelten entsprechend.

§ 16

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger*in anfallen, sowie gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht durch § 12 erfasst sind. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der AVV.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit:
- | |
|------------------|
| 40 l Füllraum |
| 60 l Füllraum |
| 80 l Füllraum |
| 120 l Füllraum |
| 240 l Füllraum |
| 770 l Füllraum |
| 1.100 l Füllraum |

2. Restabfallbehälter /
Müllgroßbehälter (MGB) mit: 2.500 l Füllraum

Nur für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie für Haushaltsauflösungen und befristete Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen unter Beachtung des Absatzes 4.
Die Leerung der MGB erfolgt auf Abruf.

3. Komposttonnen mit:
- | |
|-------------------|
| 40 l Füllraum |
| 60 l Füllraum |
| 80 l Füllraum |
| 120 l Füllraum |
| 240 l Füllraum |
| 770 l Füllraum* |
| 1.100 l Füllraum* |

- *) Die Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

4. Saison - Komposttonnen
(Leerung vom 01.04. bis 31.10.) mit:
- | |
|-------------------|
| 60 l Füllraum |
| 80 l Füllraum |
| 120 l Füllraum |
| 240 l Füllraum |
| 770 l Füllraum* |
| 1.100 l Füllraum* |

Die Entleerung der Saison - Komposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Absatz 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.

- *) Die Saison - Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

5. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen:

Restabfallsack mit	70 l Füllraum
Laubsack mit	70 l Füllraum

6. Papiertonnen mit:
- | |
|------------------|
| 240 l Füllraum |
| 1.100 l Füllraum |

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Abfallbehälter.

Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen können die festen Abfallbehälter (mit einem Füllraum von 60 Liter bis einschließlich 240 Liter), soweit technisch möglich, mit einem gebührenpflichtigen Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die Anschlusspflichtigen oder deren beauftragte Person erhalten grundsätzlich zwei Schlüssel. Diese Schlüssel sind bei Tausch oder Abmeldung der Abfallbehälter zurückzugeben.

Alle festen Abfallbehälter sind mit einem Chip und einem Behälteraufkleber zur Identifikation ausgestattet.

Ein eigenmächtiges Umstellen von festen Abfallbehältern auf andere Grundstücke ist nicht gestattet.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl gemäß § 18 zur Verfügung. Die Ausgabe der festen Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze. Für Verlust und Schäden von/an Abfallbehältern, des Chips, des Behälteraufklebers, eines Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft; dies gilt auch für Beschädigungen, Verlust oder Ausbau von 40-Liter-Einsätzen.

Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Landkreises und sind auf Verlangen dem Landkreis zurückzugeben.

Die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Restabfall- und Laubsäcke sind bei den vom Landkreis benannten Verkaufsstellen zu erwerben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Absatz 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 3 (Komposttonnen), Nr. 4 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Absatz 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Müllgroßbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 2 bereit gestellt werden, wenn die/der Grundstückseigentümer*in vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Müllfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Müllgroßbehältern erfolgt nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis.

- (5) Die für die Abfallbehälter und -säcke zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Größen sind folgende Höchstgewichte zulässig:

- 40 l Abfallbehälter bis zu 27 kg
- 60 l Abfallbehälter bis zu 50 kg
- 80 l Abfallbehälter bis zu 50 kg
- 120 l Abfallbehälter bis zu 60 kg
- 240 l Abfallbehälter bis zu 110 kg
- 770 l Abfallbehälter bis zu 360 kg
- 1.100 l Abfallbehälter bis zu 510 kg
- 2.500 l Abfallbehälter bis zu 625 kg
- 70 l Abfallsäcke bis zu 30 kg
- 70 l Laubsäcke bis zu 30 kg

Die Abfallbehälter und -säcke dürfen nicht mit Gegenständen, die den Fördermechanismus der Fahrzeuge oder den Behälter selbst beschädigen können, sowie mit Bauschutt, Steinen, sperrigen Gegenständen, Schnee, Eis oder flüssigen Stoffen gefüllt werden.

Bei Überschreiten des jeweiligen zulässigen Höchstgewichtes sowie einer Befüllung entgegen Satz 2 erfolgt grundsätzlich keine Leerung bzw. Abfuhr.

Für diesen Fall ist die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer verpflichtet, das Leerungshindernis unverzüglich zu beseitigen. Solange das Leerungshindernis nicht beseitigt ist, kann der Landkreis einen weiteren gebührenpflichtigen Abfallbehälter auf dem Grundstück aufstellen.

Bei einer entsprechenden Nichtleerung besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

§ 18

Ausstattung der Grundstücke

- (1) Die oder der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus.

Bei bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 6 ausgesprochen wurde.

Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 5 ausgesprochen wurde. Bei bewohnten Grundstücken müssen als Mindestwert jeweils eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohner*in vorhanden sein, Absatz 2 bleibt unberührt.

Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 7,5 l pro Person und Woche Restabfallbehältervolumen benötigt werden, kann der Landkreis widerruflich ein kleineres Restabfallbehältervolumen zuweisen bzw. genehmigen.

In keinem Fall darf das zur Verfügung gestellte Restabfallbehältervolumen 5 l pro Person und Woche unterschreiten.

Soweit bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden Bioabfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Satz 4 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.

Papiertonnen nach § 17 Absatz 1 Nr. 6 werden auf Wunsch bereitgestellt.

- (2) Soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung erforderlich oder abfallwirtschaftlich geboten ist, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die als ausreichend anzusehende Behälterkapazität auch bei Wohngrundstücken bestimmen und den oder die entsprechenden festen Abfallbehälter nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 oder Abfallsäcke nach § 17 Absatz 1 Nr. 5 zuordnen sowie die Anzahl der Leerungen bestimmen. Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der Bioabfälle entsprechend § 8 Absätze 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Absatz 1 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Absatz 10 keine Anwendung.

- (3) Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige anschlusspflichtige Grundstücke, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu und bestimmt die Anzahl der Leerungen.

Für jede gewerbliche und sonstige Nutzung sowie für jede gewerbliche und sonstige Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken ist ein Behälter bzw. ein Behältervolumenanteil zusätzlich vorzuhalten; der in Absatz 1 festgelegte Mindestwert für bewohnte Grundstücke bleibt unberührt, für die Möglichkeit der Wahl einer Papiertonne gilt Absatz 1 Satz 8.

Bei lediglich vorübergehenden Nutzungen (z. B. Messen, Märkte, Volksfeste) kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 von der Zuweisung eines Behälters bzw. Behältervolumens abgesehen und eine Direktanlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld zugelassen werden.

- (4) Die Anschlusspflichtigen eines nur gelegentlich, in unregelmäßigen Abständen und ausschließlich durch private Haushaltungen genutzten Grundstücks können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 5 benutzen zu wollen. Dabei müssen sie glaubhaft machen, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohner*in liegt.
- (5) Bei Zulassung der gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern nach § 19 müssen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitbenutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde.
- (6) Wird eine Wahl der als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Absatz 1 Satz 1 vom Anschlusspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung eines Fragebogens zur gewünschten Behälterausstattung nicht getroffen, so bestimmt der Landkreis die Behälterkapazität entsprechend Absatz 1 Satz 4 und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu.
- (7) Bewohner*innen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.
- (8) Bei der Entsorgung von Abfällen in Abfallbehältern (Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen), haben die Benutzungspflichtigen den/die für das Grundstück (Anschlussgegenstand) zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden.

§ 19

Nachbarschaftstonne

- (1) Soweit sich durch die Behälterausstattung nach §§ 17 und 18 Fälle ergeben, die bei Grundstücken mit einer/einem Bewohner*in durch Überversorgung zu einer unbilligen Härte führen, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die gemeinschaftliche Nutzung von Restabfallbehältern, Komposttonnen und/oder Papiertonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück zulassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich, auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Zulassung aufzuheben.
- (3) Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des Mindestwertes nach § 18 Absatz 1 Satz 4 ausreichend sein. § 18 Absätze 2 und 3 und § 3 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (4) Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist ein*e verantwortliche*r Grundstückseigentümer*in zu benennen, die/der zugleich Gebührenschnldner*in ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht.

§ 20

Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

- (1) Die Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 4, § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4, § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen (hier: Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld) zu bringen.
Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Der Landkreis kann die Vorlage von Herkunftsdeklarationen und/oder Deklarationsanalysen bzw. von Gutachten nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Genehmigung der Entsorgungsanlage durch die/den Abfallbesitzer*in auf deren oder dessen Kosten verlangen. Der Landkreis kann Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern stellen.
- (3) Durch den Landkreis wird geprüft, ob Abfälle vorzubehandeln sind und welcher Entsorgungsanlage sie zuzuführen sind.
Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen können im Altkreis Göttingen angefallene und überlassene Abfälle der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz im Gebiet des Altkreises Osterode am Harz zugeführt werden.
- (4) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Satz 2 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Absatzes 2 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 7 Absatz 6 der Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen zu tragen.
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (5) Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zu den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefern darf, verändern, ist dieses dem Landkreis anzuzeigen. Daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises ein erneuter Antrag auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen.
- (6) Für Abfälle, die bei einer/einem Abfallbesitzer*in wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.
- (7) Die Regelungen der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für die Entsorgungsanlagen bleiben unberührt und sind zu beachten.
Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen bleiben unberührt.
- (8) Die Benutzung der Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld wird im Übrigen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21
Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Deiderode geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 22
Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23
Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die/der Grundstückseigentümer*in, sind sowohl die oder der bisherige als auch die/der neue Eigentümer*in zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der gewerblichen Nutzung sowie Anzahl der Personen verpflichtet und haben über alle Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Absätze 3 und 4 durch den Landkreis zu dulden (§ 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG).
- (4) Sofern ausschließlich Abfallsäcke (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) zugewiesen wurden, haben die Anschlusspflichtigen auf Anforderung anhand von Belegen/Quittungen nachzuweisen, wie viel Abfallsäcke sie tatsächlich erworben und genutzt haben.

§ 24
Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld gemäß § 20 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) zu öffnen. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

§ 25
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 26
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der jeweils gültigen Hauptsatzung.

Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 sein bewohntes oder bebautes oder gewerblich genutztes Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 3 Absätze 2 oder 3 Abfälle nicht dem Landkreis überlässt, soweit kein Fall nach § 3 Absätze 5 und 6 vorliegt,
 3. entgegen der in § 5 Absatz 2 geforderten Trennung von Abfällen diese vermischt dem Landkreis überlässt oder entsorgt oder die Bereitstellung entgegen § 5 Absatz 2 sowie §§ 6 bis 16 vornimmt,
 4. entgegen § 6 Absatz 10 Bioabfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 5. entgegen § 8 Absatz 3 Restabfälle und/oder Störstoffe in eine Komposttonne einbringt,
 6. entgegen § 20 Abfälle bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert,

7. dem Landkreis Abfälle andient, die während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können oder die er ihrer Art oder Menge nach von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat,
 8. es als Pflichtige*r entgegen § 23 Absatz 1 unterlässt, dem Landkreis Änderungen ihrer oder seiner Anschrift, für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb der dort bezeichneten Frist anzuzeigen,
 9. entgegen § 23 Absatz 2 keine oder falsche Auskunft erteilt über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der Personen sowie in allen Fragen, die die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenberechnung betreffen,
 10. entgegen § 24 Absatz 2 Abfallsäcke öffnet, Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
 11. entgegen § 14 Absatz 5 andere Abfälle als Altpapier in eine Papiertonne einbringt.
 12. entgegen § 20 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle, die im Gebiet des Altkreises Göttingen angefallen sind, auf einer anderen Entsorgungsanlage als den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert.
 13. entgegen § 18 Absatz 8 Abfälle in Abfallbehältern, zu deren Nutzung er/sie nicht berechtigt ist, entsorgt.
 14. entgegen § 17 Absatz 1 feste Abfallbehälter eigenmächtig auf andere Grundstücke umstellt.
 15. Abfälle in nicht dazu bereitgestellten Abfallbehältern einbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes gilt § 10 Absatz 5 des NKomVG.

§ 28 Inkrafttreten

Die **Satzung** über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) - einschließlich der Anlage 1 - tritt am 01.01.2022 in Kraft

Gleichzeitig tritt die **Satzung** über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) vom 02.10.2020 (einschließlich der Anlage 1) außer Kraft.

Göttingen, den 15.12.2021

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Marcel Riethig

(L. S.)

Marcel Riethig

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

**Anlage 1: Abfallartenkatalog zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den
Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen
(Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)**

- Spalte 1** Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2** Abfallbezeichnung
- Spalte 3** Abfälle, die nach § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von der Entsorgung durch den Landkreis Göttingen ausgeschlossen sind.
- Spalte 4** Abfälle, die nach § 20 Absatz 1 KrWG vom Landkreis Göttingen zu entsorgen sind.
- Spalte 5** Hinweise zur Entsorgung:
B = Bauabfälle, vorrangig Deponieklasse I in Breitenberg und Dransfeld
H = Altholzplatz Deiderode (EAZD)
K = Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld
S = Schadstoffkleinmengensammlung
T = Entsorgung nach den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (insb. TierNebG, TierNebV)
V = vorrangig Verwertung
R = freiwillige Rücknahmesysteme
G = Die Abfälle sind getrennt von den der MBA zugeführten Siedlungsabfällen zu halten
J = Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Absatz 2 NAbfG
oder
Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde.

Ergänzungen/Hinweise zu "J-Abfällen" mit folgenden Abfallschlüsseln:

17 01 06* und 17 05 03*

Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 03 01*

Bei eindeutig und ausschließlich abfallspezifischen Belastungen (PAK) kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 06 03*

Das "J-Verfahren" kann bei der Ablagerung dieser Abfallart auf den dafür eingerichteten Monopoldern entfallen.

Erläuterungen zu folgenden Abfallschlüsseln:

- 02 02 01,**
02 02 03,
02 02 99 Diese Abfälle unterliegen nur der Entsorgungspflicht, soweit sie nicht unter das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht fallen und nach den Vorgaben des TierNebG gesondert zu entsorgen sind.

Hinweis: Der Ausschluss (vgl. Spalte 3) findet keine Anwendung auf die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X		
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X		

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)**

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Zuordnung	
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung				Hinweise zur Entsorgung
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X			
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	X			
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	X			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			X	B
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			X	B
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			X	B
01 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X			
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			X	K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			X	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			X	K
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X			
02 01 10	Metallabfälle	X			
02 01 99	Abfälle a. n. g.			X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			X	T
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X	T
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X	
02 02 99	Abfälle a. n. g.			X	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			X	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X	
02 03 99	Abfälle a. n. g.			X	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde			X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X	
02 04 99	Abfälle a.n.g.			X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	T
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 05 99	Abfälle a.n.g.		X	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 06 99	Abfälle a.n.g.		X	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X		
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X		
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X		
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X		
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X	K
03 03 02	Sulfit- und Sulfat-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	X		
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X		
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X	
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X	T
04 01 02	geäschertes Leimleder		X	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X		
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X		
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X		
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X	
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		X	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X		
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		X	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X		
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3		4	5
		Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung	
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht		
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X			
05 01 05*	verschüttetes Öl	X			
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			
05 01 07*	Säureteere	X			
05 01 08*	andere Teere	X			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X		
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X			
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölschwefelung	X			
05 01 17	Bitumen	X			
05 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	X			
05 06 03*	andere Teere	X			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			
06 01 02*	Salzsäure	X			
06 01 03*	Flusssäure	X			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			
06 01 06*	andere Säuren	X			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid	X			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X			
06 02 05*	andere Basen	X			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X			
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3		4		5
		Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung		
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X				
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X				
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen					
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X				
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X				
06 06 99	Abfälle a. n. g.	X				
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie					
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X				
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X				
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X				
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	X				
06 07 99	Abfälle a. n. g.	X				
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen					
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	X				
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X				
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie					
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X				
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X				
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X				
06 09 99	Abfälle a.n.g.	X				
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln					
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X				
06 10 99	Abfälle a. n. g.	X				
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern					
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X				
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X				
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.					
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X				
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X				
06 13 03	Industrieruß	X				
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X				
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X				
06 13 99	Abfälle a. n. g.	X				
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen					
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien					
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X				
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X				
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X				
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	X				
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X				
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X				
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X				
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X				
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X				
07 01 99	Abfälle a. n. g.	X				
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern					
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X				
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X				
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X				
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X				
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X				
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X				
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X				
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X				
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X				
07 02 13	Kunststoffabfälle			X		
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X				

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		X		
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	X			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X		
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X			
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			X	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			X	
07 05 99	Abfälle a. n. g.			X	
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X			
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)**

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Zuordnung	
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung			Hinweise zur Entsorgung	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			X	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X			
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X			
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X			
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X			
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X			
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X			
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X			
08 03 19*	Dispersionsöl	X			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			X	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			X	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen			X	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X			
08 04 17*	Harzöle	X			
08 04 99	Abfälle a. n. g.			X	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X			
09 01 04*	Fixierbäder	X			

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)**

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X		
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		X	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X		
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X		
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X		
09 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
10	Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	B
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X		
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X		
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X		
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X		
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X		
10 01 09*	Schwefelsäure	X		
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X		
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X		
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X		
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X		
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X		
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X		
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X		
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X		
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X		
10 02 10	Walzzunder	X		
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X		
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X		
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X		
10 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	X		
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschieme	X		
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X		
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschieme	X		
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschieme	X		
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X		
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X		
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X		
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X		
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X		

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)**

1	2	3		4	5
		Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung	
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht		
10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X			
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X			
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X			
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	X			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X			
10 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 04 02*	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 04 03*	Calciumarsenat	X			
10 04 04*	Filterstaub	X			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X			
10 04 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X			
10 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 05 03*	Filterstaub	X			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 05 05*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X			
10 05 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 05 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X			
10 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 06 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 06 03*	Filterstaub	X			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 06 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X			
10 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 07 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X			
10 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	X			
10 08 08*	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 08 09	andere Sclacken	X			
10 08 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 08 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X			
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X			
10 08 14	Anodenschrott	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3		5
		4		
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X		
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X		
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X		
10 08 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	X		
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X		
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X		
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X		
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X		
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X		
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X		
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	X		
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X		
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X		
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X		
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X		
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X		
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X		
10 10 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall		X	B
10 11 05	Teilchen und Staub	X		
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X		
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X		
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	X		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X	B
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X		
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X		
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X		
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X		
10 11 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X		
10 12 03	Teilchen und Staub	X		
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 12 06	verworfenen Formen	X		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	B
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X		
10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Hinweise zur Entsorgung	
	Abfallbezeichnung	Zuordnung			
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X			
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: außer Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)	X			
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)		X		B
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X		B
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X		B
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X		B
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X			
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X			
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X			
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X			
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X			
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X			
11 03 02*	andere Abfälle	X			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	X			
11 05 02	Zinkasche	X			
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X		
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			
12 01 13	Schweißabfälle	X			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X	B	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X			
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X			
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X			
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X			
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X			
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			
13 07 02*	Benzin	X			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Zuordnung	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X			
13 08 02*	andere Emulsionen	X			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	X			
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X		
15 01 05	Verbundverpackungen		X		
15 01 06	gemischte Verpackungen		X		
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X		B
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			R
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X			R
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen		X		V
16 01 04*	Altfahrzeuge	X			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X			
16 01 07*	Ölfilter	X			
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	X			
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	X			
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	X			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X			
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			
16 01 17	Eisenmetalle	X			
16 01 18	Nichteisenmetalle	X			
16 01 19	Kunststoffe		X		
16 01 20	Glas		X		B
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X			
16 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	X			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X			
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3		4	5
		Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung	
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht		
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		X		
16 03 07*	metallisches Quecksilber	X			
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munitionsabfälle	X			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	X			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien	X			R
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X			R
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X			R
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X			R
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			R
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	öhlartige Abfälle	X			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	X			
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X			
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	X			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	X			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X		B
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)**

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	Zuordnung		
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung		KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton			X	B
17 01 02	Ziegel			X	B
17 01 03	Fliesen und Keramik			X	B
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			X	B, J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			X	B
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz			X	
17 02 02	Glas			X	B
17 02 03	Kunststoff			X	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: außer Holz)	X			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)			X	H
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			X	B, J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			X	B
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X			
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X			
17 04 02	Aluminium	X			
17 04 03	Blei	X			
17 04 04	Zink	X			
17 04 05	Eisen und Stahl	X			
17 04 06	Zinn	X			
17 04 07	gemischte Metalle	X			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			X	B, J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			X	B
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			X	B
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			X	B, J
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: außer künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)	X			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)			X	B, J
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)			X	H, J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: außer Künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)			X	G
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)			X	B
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)			X	H
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: außer Asbestzement und mineralische Baustoffe)	X			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: nur Asbestzement und mineralische Baustoffe)			X	B
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			X	B
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X			

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)**

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Hinweise zur Entsorgung	
				Zuordnung	
	Abfallbezeichnung				
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			X	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			X	G
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			X	G
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			X	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			X	G
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden			X	G
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X			
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			X	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	X			
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			X	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	X			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	X			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglassene Abfälle	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			X	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			X	
19 05 99	Abfälle a. n. g.			X	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			X	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X			
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			X	
19 06 99	Abfälle a. n. g.			X	
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			X	
19 08 02	Sandfangrückstände			X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X			
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	X			
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X			
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			X	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			X	
19 08 99	Abfälle a. n. g.			X	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände			X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle			X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.			X	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			X	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X			
19 11 02*	Säureteere	X			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe			X	
19 12 02	Eisenmetalle	X			
19 12 03	Nichteisenmetalle	X			

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)**

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Hinweise zur Entsorgung	
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung				
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X		
19 12 05	Glas		X	B	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	H	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X		
19 12 08	Textilien		X		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X	B	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X	B	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X		
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X		
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X			
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe/Karton		X	V	
20 01 02	Glas		X	V, B	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X		
20 01 10	Bekleidung		X	V	
20 01 11	Textilien		X	V	
20 01 13*	Lösemittel		X	S	
20 01 14*	Säuren		X	S	
20 01 15*	Laugen		X	S	
20 01 17*	Fotochemikalien		X	S	
20 01 19*	Pestizide		X	S	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		X	S	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		X	V	
20 01 25	Speiseöle und -fette		X	V	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		X	S	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X			
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		X	S	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X	R, S	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X	R	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X	R	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		X	R	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		X	R	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	H	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	V	
20 01 39	Kunststoffe		X	V	
20 01 40	Metalle		X	V	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X		
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		X		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	K	
20 02 02	Boden und Steine		X	B	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X		
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2022
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
20 03 02	Marktabfälle		X	
20 03 03	Straßenkehricht		X	
20 03 04	Fäkalschlamm		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X	
20 03 07	Sperrmüll		X	V
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X	

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 15.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen¹ zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Zusätzlich erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
- Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
- Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage Breitenberg
- Kompostanlage Dransfeld
- Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
- Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
- Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld

sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), dies beinhaltet auch die hierfür erforderlichen personellen Ausstattungen.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für Restabfallbehälter wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen.

1. Bei 2-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	71,87 €
- Füllraum	60 l	107,81 €
- Füllraum	80 l	143,74 €
- Füllraum	120 l	215,62 €
- Füllraum	240 l	431,23 €
- Füllraum	770 l	1.383,54 €
- Füllraum	1.100 l	1.976,49 €

2. Bei 4-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	35,94 €
- Füllraum	60 l	53,90 €
- Füllraum	770 l	691,77 €
- Füllraum	1.100 l	988,25 €

3. Bei wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	143,74 €
- Füllraum	60 l	215,62 €
- Füllraum	80 l	287,49 €
- Füllraum	120 l	431,23 €
- Füllraum	240 l	862,47 €
- Füllraum	770 l	2.767,09 €
- Füllraum	1.100 l	3.952,98 €

4. Bei zweimal wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	770 l	5.534,17 €
- Füllraum	1.100 l	7.905,96 €

(2) Die Gebühr für Komposttonnen wird nach dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Leerungen bemessen.

Bei 2-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	43,12 €
- Füllraum	60 l	64,69 €
- Füllraum	80 l	86,25 €
- Füllraum	120 l	129,37 €
- Füllraum	240 l	258,74 €
- Füllraum	770 l	830,13 €
- Füllraum	1.100 l	1.185,89 €

- (3) Die Gebühr für Saison - Komposttonnen wird nach dem Volumen der Saison - Komposttonnen und der Monate der Leistungserbringung (Saisonmonate) bemessen.

Bei 2-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres

- Füllraum	60 l	37,73 €
- Füllraum	80 l	50,31 €
- Füllraum	120 l	75,47 €
- Füllraum	240 l	150,93 €
- Füllraum	770 l	484,24 €
- Füllraum	1.100 l	691,77 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

- (4) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Restabfallbehältern, Komposttonnen und/oder Papier-tonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 19 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden die Abfallbeseitigungsgebühren für den/die gemeinsam genutzten Abfallbehälter nur von einem Anschlusspflichtigen erhoben. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (5) Neben der Gebühr nach den Absätzen 1 - 3 wird für jede/n

1. zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter eine Grundgebühr (Behältergebühr) erhoben. Diese Behältergebühr beträgt jährlich je Restabfallbehälter **5,00 €**
2. Abfallbehälter (gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1, 3 und Nr. 6 der Abfallwirtschafts-satzung Altkreis Göttingen), der auf Antrag mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet wurde, eine Grundgebühr (Gebühr für Abfallbehälter mit Schwer-kraftschloss) erhoben. Die Gebühr für Abfallbehälter mit Schwerkraftschloss beträgt jährlich je Abfallbehälter **2,50 €**
3. Saison-Komposttonne (gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 4 der Abfallwirtschafts-satzung Altkreis Göttingen), die auf Antrag mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet wurde, eine Grundgebühr (Gebühr für Saison-Komposttonnen mit Schwerkraftschloss) erhoben. Die Gebühr für Saison-Komposttonnen mit Schwerkraftschloss beträgt in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10 (7 Saisonmonate) pro Jahr und je Saison-Komposttonne **1,46 €**

- (6) Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt **4,00 €**
 Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt **3,00 €**

- (7) Für die Aufstellung, die Abholung, den Tausch, sowie für das Auf- bzw. Abschließen und die Änderung des Leerungsintervalls eines nach § 17 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zugelassenen Abfallbehälters wird eine Tauschgebühr fällig. Diese Gebühr wird je Tauschvorgang erhoben. Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils

- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter
- bei Änderung des Leerungsintervalls

Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- bzw. Abschließen oder Ändern des Leerungsintervalls eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang.

Die Tauschgebühr beträgt je Tauschvorgang

- bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 l Füllraum	7,50 €
- bei Abfallbehältern mit 770 oder 1.100 l Füllraum	15,00 €
- bei Müllgroßbehältern mit 2.500 l Füllraum	30,00 €
- beim Auf- bzw. Abschließen von Abfallbehältern	7,50 €
- bei Änderung des Leerungsintervalls	7,50 €

Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.

Eine Tauschgebühr wird nicht erhoben beim Ersatz von defekten oder abhanden gekommenen Abfallgefäßen, sofern die Anschlusspflichtigen oder die Benutzer kein Verschulden im Sinne des § 17 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen trifft.

- (8) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absätzen 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der

- a) Restabfallbehälter oder der Komposttonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	205,24 €	305,08 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	244,96 €	531,36 €
bei 2-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Komposttonne)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	102,62 €	152,54 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	122,48 €	265,68 €
bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	51,31 €	76,27 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	61,24 €	132,84 €

b) Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	mit 240 l Füllraum	mit 1.100 l Füllraum
bei 4-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	47,92 €	71,40 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	71,40 €	159,72 €

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 2-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	59,86 €	88,98 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	71,45 €	154,98 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

(9) Für die Leerung von Müllgroßbehältern auf Abruf gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beträgt die Gebühr je Behälter und Leerung

325,28 €

(10) Für die Eilabholungen nach § 7 Absatz 7 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 6 (Altmetall) oder § 15 Absatz 6 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll	133,62 € je Anforderung (Antrag)
- für Altholz	134,39 € je Anforderung (Antrag)
- für Altmetall	81,07 € je Anforderung (Antrag)
- für Elektroschrott	81,59 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens

199,52 € je Anforderung (Antrag)

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 11 und Absatz 12.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

(11) Für das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller gemäß § 7 Absatz 8 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 7 (Altmetalle) und § 15 Absatz 9 (Elektroschrott) der Abfallwirtschafts-satzung Altkreis Göttingen wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------|---|
| - für Sperrmüll | 153,83 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altholz | 154,83 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altmetall | 99,50 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Elektroschrott | 100,26 € je Anforderung (Antrag) |

Wird das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **297,99 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 10 und Absatz 12.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(12) Für die Beantragung eines Wunschtermins bei der Abholung nach § 7 Absatz 9 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 8 (Altmetalle) und § 15 Absatz 10 (Elektroschrott) der Abfallwirtschafts-satzung Altkreis Göttingen wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------|---|
| - für Sperrmüll | 153,83 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altholz | 134,39 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altmetall | 81,07 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Elektroschrott | 81,59 € je Anforderung (Antrag) |

Wird die Beantragung eines Wunschtermins gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die Beantragung eines Wunschtermins verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **249,63 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 10 und Absatz 11.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass ein Wunschtermin erst dann umgesetzt wird, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

- (13) Werden Komposttonnen und/oder Papiertonnen mit Verunreinigungen im Sinne von §§ 8 Absatz 3 oder 14 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen gesondert als Restabfall geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/52 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Restabfallbehälter) zuzüglich 22,67 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die gesonderte Leerung als Restabfall).

§ 3

Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von in der Anlage A aufgeführten zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode oder auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld als Abfall zur Beseitigung in der Vorbehandlungsanlage (entsprechend der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| | 212,73 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 21,20 € |
- Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Bioabfällen (ohne Verunreinigungen) auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie dem Recyclinghof auf der Entsorgungsanlage Deiderode betragen für
1. Garten- und Parkabfälle, kompostierbar und ohne Störstoffe
[Abfallschlüssel: 200201 und 200138 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung]
- | | |
|---------------------------|------------------|
| je Anlieferung mindestens | 42,29 €/1.000 kg |
| | 5,00 € |
2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, und anderen Herkunftsbereichen soweit nicht schon von Nr. 1 erfasst (Abfallschlüssel nach AVV: 200201) sowie Abfälle, die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107, 020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105, 030199, 030301, 200108 und 200302 zuzuordnen sind
- | | |
|---------------------------|------------------|
| je Anlieferung mindestens | 84,58 €/1.000 kg |
| | 8,40 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Abfallschlüssel nach AVV 170303* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte -) auf der Entsorgungsanlage Deiderode beträgt
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| je Anlieferung mindestens | 494,11 €/1.000 kg |
| | 49,40 € |

- (4) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Altreifen auf der Entsorgungsanlage Deiderode beträgt:

a)	für PKW-Reifen und Motorrad-Reifen	
	ohne Felgen	3,70 €/Stück
	mit Felgen	7,40 €/Stück
b)	für sonstige Reifen	
	für Reifen bis 90 cm Außendurchmesser (z. B. LKW-Reifen)	
	ohne Felgen	24,70 €/Stück
	mit Felge	37,00 €/Stück
	für Reifen über 90 cm Außendurchmesser (z. B. Schlepper-Reifen)	
	ohne Felgen	49,30 €/Stück
	mit Felgen	61,70 €/Stück

Für Altreifen mit sonstigen Verunreinigungen oder Bestandteilen wird zusätzlich ein Aufschlag von 50 % erhoben.

- (5) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlage Deiderode, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.
Für Anlieferungen in Containern oder Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen bei mineralischen Abfällen (Abfälle, die folgenden Gruppenüberschriften der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zuzuordnen sind: 17 01, 17 02, 17 03, 17 04, 17 05 und 17 08) mit 1,5 t Nutzlast und bei sonstigen Abfällen mit 1 t Nutzlast gleichgesetzt.
- (6) Die Gebühren sind bei Einzelanlieferung in bar oder per elektronisch-cash beim Erfassungspersonal zu entrichten. Anliefernde erhalten hierfür einen Beleg. Daueranliefernde mit Kundennummer des Landkreises Göttingen können Sammelgebührenbescheide erhalten.

§ 4

Gebühren für die Anlieferung von Altholz

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung:

1.	unbehandeltes Altholz (naturbelassen oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz)	108,33 €/1.000 kg
	je Anlieferung mindestens	10,80 €
2.	behandeltes Altholz (z. B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert); aber ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel	108,33 €/1.000 kg
	je Anlieferung mindestens	10,80 €

3. Altholz mit Verunreinigungen nicht schädlicher Art
(mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung,
aber ohne Holzschutzmittel) 108,33 €/1.000 kg
je Anlieferung mindestens 10,80 €
4. Altholz aus dem Baubereich (hier: Altholz aus dem Abbruch und
Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III
der Altholzverordnung unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04* fällt)
- a) für Altholz ohne Glas 281,66 €/1.000 kg
je Anlieferung mindestens 28,10 €
- b) für Altholz mit Glas 292,49 €/1.000 kg
je Anlieferung mindestens 29,20 €
- Diese Gebühr (nach Nr. 4 b) gilt auch für Altfenster aus Kunststoff.
5. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen, welches einer
ordnungsgemäßen Beseitigungsmaßnahme zuzuführen ist 281,66 €/1.000 kg
je Anlieferung mindestens 28,10 €
- (2) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen sowie
die Gebührenabrechnung gilt § 3 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 5

Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen

Für die Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen, die den Umfang nach § 12 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen überschreiten, in das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Gewicht (je angefangenes Kilogramm).

1. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe A zuzuordnen:

Altlacke / Altfarben	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 27
Altmedikamente	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 09
Altöl	Abfallschlüssel nach AVV: 13 02 05
Betriebsmittel, ölhaltig	Abfallschlüssel nach AVV: 15 02 02
Bremsflüssigkeit	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 13
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Frostschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 14
Kfz - Batterien, Bleiakumulatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 06 01
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Lösungsmittelgemische	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 13

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe A zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,20 €**

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (hier: Altöl und Starterbatterien) erhoben.

2. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe B zuzuordnen:

Feuerlöscher Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe B zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,50 €**

3. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe C zuzuordnen:

Ammoniak Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 03

Fotochemikalien Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 17

Laugen, Laugengemische Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 05

Säuren, Säuregemische Abfallschlüssel nach AVV: 06 01 06

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe C zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,70 €**

4. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe D zuzuordnen:

Spraydosen Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 04

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe D zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,20 €**

5. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe E zuzuordnen:

Pflanzenschutzmittel Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 19

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe E zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,60 €**

6. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe F zuzuordnen:

PCB - Kondensatoren Abfallschlüssel nach AVV: 16 02 09

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe F zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 3,10 €**

7. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe G zuzuordnen:

Laborchemikalien, anorganisch Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe G zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 4,70 €**

8. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe H zuzuordnen:

Laborchemikalien, organisch Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 08

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe H zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 4,80 €**

9. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe I zuzuordnen:

Quecksilberhaltige Rückstände

Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 21

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe I zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm:**

15,60 €

§ 6

Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Werden Restabfallbehälter, Komposttonnen oder Saison-Komposttonnen im Sinne des § 2 auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen nach § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen oder auf sonstige Veranlassung zusätzlich zu den regulären Entsorgungsterminen entleert (Sonderleerung), so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), bzw. § 2 Absatz 2 (Komposttonnen / Saison-Komposttonnen) zuzüglich 22,67 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die Sonderleerung).
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlager für Container mit Abfällen aus Schadensfällen beträgt je Container und angefangenen Tag Standzeit
- | | |
|------------|---------|
| | 5,00 € |
| mindestens | 15,00 € |
- (3) In nachfolgenden Fällen werden besondere Gebühren erhoben:
- Sicherstellung von angelieferten oder abgelagerten Abfällen, die den Anlieferungs- und Ablagerungsanforderungen nicht entsprechen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden
- | | |
|--|----------|
| | 100,00 € |
|--|----------|
- Aufwand einschließlich Leistungen Dritter zum Nachweis wird zusätzlich erhoben.
- Inanspruchnahme einer Entsorgungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall bei öffentlichem Interesse
- Entsorgungsanlage Deiderode,
Entsorgungsanlage Breitenberg oder Dransfeld (Deponie Klasse I)
und Kompostanlage Breitenberg
oder Dransfeld
- | | |
|-----------------------|----------|
| je angefangene Stunde | 100,00 € |
| mindestens | 175,00 € |
- Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten erhoben.

4. Für die Sicherstellung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen im Einzelfall werden neben den in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren, Gebühren in Höhe der Kosten für das Handling (nach Zeitaufwand) zuzüglich 22,67 € je Erhebungsfall sowie zusätzlich anfallender Transportkosten erhoben.

Die Kosten für das Handling (Personalaufwand) betragen
je angefangene ¼ Stunde 13,22 €

- (4) Für die Benutzung der Waage, außer im Rahmen der Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld, wird pro Wägung die folgende Gebühr erhoben: 7,00 €

- (5) Neben den Gebühren werden die tatsächlichen Kosten Dritter, die dem Landkreis im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen in Rechnung gestellt werden, als Auslagen erhoben.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellte nach § 3 Absatz 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner*innen. Bei Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann ein zusammengefasster Gebührenbescheid über die Gesamtforderung an die/den Verwalter*in gerichtet werden. Die Haftung der Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner*innen bleibt unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Das Bestehen der Gebührenpflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild.
- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen kann der Landkreis ab Haftungsübergang die Erwerbenden in Anspruch nehmen. Erwerbende und Eigentümer*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Die bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen haben gegebenenfalls den Zeitpunkt des Kosten- und Nutzenübergangs nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Zeitpunkt der Grundbucheintragung maßgebend.
- (4) Zeigen die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber*innen.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung sind die Anliefernden und die Abfallerzeuger*innen als Gesamtschuldner*innen.
- (7) Gebührenpflichtig nach §§ 2 Absatz 9 und 6 Absatz 1 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und die Personen, die die Leerung des Müllgroßbehälters bzw. die Sonderleerung veranlasst haben, als Gesamtschuldner*innen.

- (8) Gebührenpflichtig nach § 6 Absätze 2 und 3 ist die Person, die die Inanspruchnahme bzw. Sicherstellung veranlasst oder verursacht hat. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Gebührenpflichtig nach § 6 Absatz 4 sind gesamtschuldnerisch die/der Benutzer*in sowie die Person, die die Benutzung der Waage veranlasst hat.
- (10) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 10 ist die Person, die die Eilabholung nach §§ 7 Absatz 7, 13 Absatz 6 oder 15 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (11) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 11 ist die Person, die die Abholung aus der Wohnung oder dem Keller nach §§ 7 Absatz 8, 13 Absatz 7 und 15 Absatz 9 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (12) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 12 ist die Person, die den Wunschtermin nach § 7 Absatz 9, § 13 Absatz 8 oder § 15 Absatz 10 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (13) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 13 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der kommunalen Abfallbewirtschaftungseinrichtung liegt auch vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter nach § 17 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen anderweitig vorhanden sind. Beginnt die Leerung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.
Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 3 entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage.
- (2) Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 13 entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 7 entsteht mit Durchführung des Tauschvorganges.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 erlischt jedoch frühestens zum 01. des folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter durch den Landkreis abgeholt wurden.
- (6) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 4 entsteht mit Benutzung der Waage.
- (7) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des Zwischenlagers.

- (8) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 1 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung.
- (9) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 8 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der / die Abfallbehälter erstmalig vom Grundstück abgeholt wird / werden.
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Anzahl der abzuholenden Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (10) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 9 entsteht mit der Leerung der Müllgroßbehälter.
- (11) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 10 entsteht mit dem Antrag auf Eilabholung.
- (12) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 11 entsteht mit dem Antrag auf Abholung.
- (13) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 12 entsteht mit der Beantragung des Wunschtermins.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr / Leerung

- (1) Falls die Abfuhr / Leerung bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen für das Holen der Abfallbehälter vom Grundstück nicht erfüllt sind, Abfallbehälter am Leerungstag nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder wenn die Voraussetzungen für die Abholung aus der Wohnung bzw. dem Keller nicht vorliegen.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Göttingen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§§ 3, 4 und 5) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 6 Absatz 3 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 6 Absatz 4 wird vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Waage, die Gebühr ist sogleich fällig.

- (6) Die Gebührenschild für Gebühren nach § 2 Absatz 6 entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 6 Absatz 2 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Zwischenlagers, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (8) Die Gebühren nach § 6 Absatz 1 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (9) Die Gebühren nach § 2 Absatz 9 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Anforderung der Leerung der Müllgroßbehälter, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (10) Die Gebühren nach § 2 Absatz 10 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (11) Die Gebühren nach § 2 Absatz 11 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung der Abholung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (12) Die Gebühren nach § 2 Absatz 12 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit Beantragung des Wunschtermins, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (13) Die Gebühren nach § 2 Absatz 13 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne, die Gebühren sind sogleich fällig.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls sowie Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohner*innen) gemäß § 18 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer*innen, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer*innen, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher*innen oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtige*r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 18 Absatz 3 NKAG geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) - einschließlich der Anlage A - tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) vom 02.10.2020 außer Kraft.

Göttingen, den 15.12.2021

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Marcel Riethig

(L. S.)

Marcel Riethig

Anlage A zur Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen

(Übersicht über die Abfälle, für die die Gebühr nach § 3 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung zu erheben ist)

Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002

Spalte 2 Abfallbezeichnung

1	2
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2022 (KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	Abfälle a. n. g.
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2022 (KT-Beschluss vom 15.12.2021)

1	2
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
16 01 19	Kunststoffe
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (sofern der Abfall nicht vor der Entsorgungspflicht ausgeschlossen wurde)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton

1	2
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für die
Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), §§ 11 Absatz 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 15.12.2021 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen beschlossen:

Die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung des Landkreises im Gebiet des Altkreises Göttingen

§ 1
Grundsatz

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft bei der Bewirtschaftung von Bauabfällen (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch) sind
1. die Entstehung von Bauabfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. Schadstoffe in Bauabfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 3. Bauabfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 4. nicht verwertbare Bauabfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).
- Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Pappe und Gips, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) in der jeweils gültigen Fassung dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.
Im Rahmen dieser Überlassungspflicht sind Baustoffe auf Gipsbasis getrennt von anderen Bauabfällen den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld anzuliefern.

- (4) Unter diesen Voraussetzungen betreibt der Landkreis Göttingen zur Bewirtschaftung von im Altkreis Göttingen¹ (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Göttingen) anfallenden Abfällen nach näherer Bestimmung dieser Satzung, der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungsbescheiden die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.
- (5) Der Landkreis betreibt die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld insgesamt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die zur Verfügung stehenden Anlagen sowie die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten aus Witterungsgründen oder betrieblichen Gründen vor. Zusätzliche Öffnungszeiten können im Einzelfall vereinbart werden.

§ 3

Zugelassene Abfälle

- (1) Folgende Abfälle - gegliedert nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung - sind zur Ablagerung zugelassen:

1. Bauschutt:

Beim Gebäudeabbruch oder Bauvorhaben anfallender mineralischer Bauschutt, auch vermischt mit geringen Mengen üblicher Gebäudebestandteile (auch Lehmwände).

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

- Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 08
- Betonabfälle und Betonschlämme	Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 14
- Beton	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 01
- Ziegel	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 02
- Fliesen und Keramik	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 03
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 07

Bauschutt wird nur angenommen ohne Beimengungen von Holz, Kunststoffen, Metallen (Ausnahme: Monierstahl in Beton), Teerpappen, Einrichtungsgegenständen (Teppiche, Teppichböden, Gardinen, Möbel, Heizkörper u. ä.), Baustellenabfällen, sonstigen festen mineralischen Abfällen und ohne schädliche Verunreinigungen oder Beimengungen anderer Abfälle.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

2. Bodenaushub:

Natürlich gewachsener Boden in Kleinmengen, frei von Schadstoffen, ohne Verunreinigungen sowie ohne sonstige Beimengungen.

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 08 |
| - Abfälle von Sand und Ton | Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 09 |
| - Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 04 |
| - Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt | Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 08 |
| - Mineralien (z. B. Sand, Steine) | Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 09 |
| - Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen | Abfallschlüssel nach AVV: 19 13 02 |
| - Boden und Steine | Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 02 |

Unbelasteter Bodenaushub nach Satz 1 vermischt mit unbelastetem Bauschutt mineralisch und/oder unbelastetem Straßenaufbruch mineralisch, jedoch ohne Beimengungen von Abfällen auf Gipsbasis.

3. Straßenaufbruch:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 02 |
|--|------------------------------------|

4. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 06* |
| - Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 03* |
| - Bauschutt und Bodenaushub nach Nr. 1 und 2, jedoch verunreinigt, aber ohne Beimengungen von Baustoffen auf Gipsbasis. | |

5. Sonstige feste mineralische Abfälle:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 5.1 | |
| - kohleerhaltige Bitumengemische | Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 01* |
| 5.2 | |
| - asbesthaltige Baustoffe
(nur Asbestzement und mineralische Baustoffe) | Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 05* |

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

5.3

- Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 13
- Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 10 01 01
- Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 12
- Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 04
- Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 11
- Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 12 01 17
- Verpackungen aus Glas Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 20
- Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen. Abfallschlüssel nach AVV: 16 11 06
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 17 02 02
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 05
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 02

5.4

- Dämmmaterial, das Asbest enthält Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 01*
- anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -) Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 03*

5.5

- Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion) Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 99

5.6

- Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (nur sortenrein, ohne Beimengungen von Bauschutt, Bodenaushub und anderen Fremdstoffen) Abfallschlüssel nach AVV: 17 08 02

5.7

- Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (verunreinigt, mit Anhaftungen oder Beimengungen von Bauschutt, Bodenaushub und anderen Fremdstoffen) Abfallschlüssel nach AVV: 17 08 02

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

5.8

- Glasfaserabfall Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03
- Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04
(ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)

Sofern die Abfälle verdichtet oder verpresst, das heißt mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 500 kg je m³ angeliefert werden.

5.9

- Glasfaserabfall Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03
- Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04
(ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)

Sofern die angelieferten Abfälle, die in Nr. 5.8 genannten Vorgaben nicht erfüllen.

- (2) Die Zuweisung der Entsorgungsanlage und die Ablehnung der Annahme und/oder Ablagerung erfolgt nach §§ 2 und 20 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen durch den Landkreis Göttingen. Eine Zuweisung auf bestimmte Anlagen behält sich der Landkreis Göttingen aus betriebstechnischen Gründen vor.

§ 4

Einweisung, Kontrolle

- (1) Die Anliefernden müssen sich gleich nach dem Eintreffen auf der Entsorgungsanlage beim Betriebspersonal melden.
- (2) Das Betriebspersonal weist den Anliefernden eine Entladestelle zu.
- (3) Die Abfälle werden bei der Entladung vom Betriebspersonal kontrolliert. Stimmen die abgekippten Abfälle nicht mit dem Deklarierten überein, so können die Anliefernden verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten wieder abzutransportieren. Bis dahin werden sie vom Betriebspersonal sichergestellt.

§ 5
Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Anliefernden und die/der Abfallerzeuger*in als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden nach Gewicht berechnet. Die Gebühren werden nach folgender Gebühreneckzeichnung erhoben:

1. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch nach § 3 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 je Anlieferung mindestens:	46,54 € / 1.000 kg 5,00 €
2. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub sowie sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 und 5.1 je Anlieferung mindestens:	93,08 € / 1.000 kg 9,30 €
3. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.2 je Anlieferung mindestens:	97,73 € / 1.000 kg 9,70 €
4. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.3 je Anlieferung mindestens:	139,62 € / 1.000 kg 13,90 €
5. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.4 je Anlieferung mindestens:	465,40 € / 1.000 kg 46,50 €
6. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.5 je Anlieferung mindestens:	372,32 € / 1.000 kg 37,20 €
7. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.6 je Anlieferung mindestens:	94,55 € / 1.000 kg 9,40 €
8. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.7 je Anlieferung mindestens:	113,46 € / 1.000 kg 11,30 €
9. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.8 je Anlieferung mindestens:	372,32 € / 1.000 kg 37,20 €
10. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.9 je Anlieferung mindestens:	465,40 € / 1.000 kg 46,50 €

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

11. Von der Abfallentsorgung insgesamt nach der Abfallwirtschafts-
satzung Altkreis Göttingen ausgeschlossene Abfälle (A - Abfälle)
im Falle der Zuweisung durch die zuständige Behörde: **372,32 € / 1.000 kg**
je Anlieferung mindestens: **37,20 €**
12. **Abfälle, die nicht den Anlieferungs- oder
Ablagerungsbedingungen entsprechen**
- a) für Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 3, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt **55,85 € / 1.000 kg**
je Anlieferung mindestens: **5,50 €**
- b) für Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.1, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt **111,70 € / 1.000 kg**
je Anlieferung mindestens: **11,10 €**
- c) in den übrigen Fällen wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.

Die unter den Nr. 1 bis 12 aufgeführten Gebührensätze (Mindestgebühren) gelten auch im Falle der Selbstanlieferung von Kleinmengen (bis 200 kg) auf dem Recyclinghof der Entsorgungsanlage Deiderode.

- (3) Die Gebührenhöhe auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld richtet sich bei Ausfall der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast berechnet.
Für Anlieferungen in Containern oder mit Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen mit 1,5 t Nutzlast gleichgesetzt, sie beträgt maximal jedoch die Gebühr nach Satz 1.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlagen, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.

§ 6 Gebührenpflicht

Die §§ 7 Absatz 6, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen gelten entsprechend.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020 außer Kraft.

Göttingen, den 15.12.2021

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Marcel Riethig

(L. S.)

Marcel Riethig

Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 15.12.2021 folgende Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beschlossen:

Teil I: Allgemeine Vorschriften und Rahmen der Abfallbewirtschaftung

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in dem Gebiet des Altkreises Osterode am Harz in den Grenzen vom 31.10.2016 angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zz. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II gemäß DepV, einem Recyclinghof, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
 - Altdeponie Rödermühle,
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Osterode am Harz Beauftragten, sowie des Abfallzweckverbands Südniedersachsen; des Bioenergiezentrums der Göttinger Entsorgungsbetriebe und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen. Dies beinhaltet auch die hierfür erforderliche personelle Ausstattung des Landkreises und der beauftragten Dritten.
- (4) Die Entsorgung von Abfällen auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Zustimmung des Landkreises.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Gebiet des Altkreises Osterode am Harz. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Absatz 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei Abfallerzeuger*innen jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen; gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie nach Anlage 2 zugelassen sind.
 - c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage sowie
 - d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der zzt. geltenden Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Absatz 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen Halter*in oder Eigentümer*in nicht festgestellt werden kann.
- (4) Nicht angenommen werden
 - (a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der derzeit gültigen Fassung und
 - (b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer*innen als privater Haushalte i. S. d. § 19 ElektroG, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nicht angenommen werden, sind Besitzer*innen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (7) Die in der Anlage 2 (Entsorgungskatalog) dieser Satzung aufgeführten Abfälle, die in den Spalten 3 und 4 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, dürfen auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz erst dann entsorgt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ablagerung auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gemäß § 6 DepV erfüllt sind und die Ablagerungsfähigkeit

gemäß § 8 DepV nachgewiesen ist. Die für eine Ablagerung einzuhaltenden Zuordnungswerte werden gemäß § 17 bekannt gegeben. Abfälle mit den zusätzlichen Kennzeichnungen „*“, „**“ oder „***“ in der Anlage 2 Spalten 3 und 4 dieser Satzung werden erst angenommen und abgelagert, wenn im Rahmen eines behördlichen Verfahrens – im konkreten Einzelfall bezogen auf die Antragsteller*innen - die Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vorliegt.

- (8) Abfälle der Anlage 2, die in der Spalte 5 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht ablagerungsfähig und müssen vom Landkreis einer gesonderten Entsorgung (z. B. mechanisch-biologischen oder thermischen Behandlung, stofflichen Verwertung) zugeführt werden. Von der gesonderten Entsorgung können Abfälle ausgenommen und weiterhin auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert werden, wenn im Einzelfall der Nachweis der Unschädlichkeit für die Deponie und deren Betrieb gemäß Absatz 7 erbracht wird.
- (9) Der Landkreis sammelt ein und befördert Restabfälle nach § 6 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen und Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Absatz 1a in dafür zugelassenen Abfallbehältern, ferner Abfälle, für die eine gesonderte Abholung nach § 7 Absatz 1 Sperrmüll und Absatz 2 Altholz, § 8 Absatz 2 Bioabfälle, § 9 Absatz 3 Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün, § 10 Absatz 2 Altpapier, § 11 Absatz 2 Altmetalle, § 12 Absatz 2 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien und § 13 Absatz 3 Mobile Schadstoffsammlung vorgesehen ist. Abfälle, die nicht hierunter fallen, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (10) Abweichend von Absatz 9 können Abfallbesitzer*innen Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 10 auch direkt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz befördern und nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz gebührenpflichtig überlassen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang, Anzeigepflicht

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern, auch im Naturpark Harz, verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieter*innen bzw. Pächter*innen den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen - insbesondere auch Mieter*innen und Pächter*innen - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 – 15 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 S. 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und

zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen.

- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 – 15 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 16 Absatz 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn mindestens ein Restabfallbehälter gem. § 16 Absatz 2 vom Landkreis zur Verfügung gestellt wurde.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, schriftlich anzuzeigen.
- (6) a) Auf schriftliche Anzeige werden die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass alle Bioabfälle im Sinne des § 8 auf den von Ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.
b) Auf schriftliche Anzeige wird die /der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und die Nachweise nach Absatz 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Absatz 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil die nach Absatz 6 erforderlichen Nachweise nicht geführt wurde.
- (8) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge der Abfälle verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen. Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 und der Verwertung von Abfällen durch Bedienstete des Landkreises und seiner beauftragten Dritten zu dulden.
- (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absatz 3 und 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung durch Rechtsverordnung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zugelassen ist.

- (10) Die Anschlusspflichtigen sollen Informationen des Landkreises zur Abfallbewirtschaftung, insbesondere zur Trennpflicht und Benutzung der Abfallbehälter, ihren Mieterinnen und Mietern und Gästen in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Personalschulung, Aushang, Verteilung in Briefkästen oder Gästezimmern.
- (11) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Mitwirkung (z.B. eigenes Bringen und Abholen der Abfallbehälter von einem Standplatz) verpflichtet, wenn das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden kann bzw. darf.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallerzeuger*innen, die Abfallbesitzer*innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Restabfälle (§ 6),
 - 2 a. Sperrmüll (§ 7),
 - 2 b. Altholz (§ 7),
 3. Bioabfälle (§ 8),
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün (§ 9),
 5. Altpapier (§ 10),
 6. Altmetalle (§ 11),
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 12),
 8. Problemabfälle (§ 13),
 9. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (§ 14) und
 10. Bauabfälle (§ 15)
- (2) Abfallbesitzer*innen haben die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt voneinander bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 3 und 6 bis 15 zu überlassen. Die Bereitstellung der Abfälle zu Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger*innen nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Trennpflicht nach Absatz 2 ist der Landkreis berechtigt, die zugelassenen Abfallbehälter ungeleert entschädigungslos stehen zu lassen und erst nach Trennung durch die hierzu Verpflichteten beim nächsten Abholtermin zu entsorgen. Auf Antrag und von Amts wegen kann der Landkreis auf Kosten von Anschlusspflichtigen solche Abfallbehälter abholen und die erforderliche Trennung durchführen.

- (4) Wer Abfallbehälter für die Öffentlichkeit bereitstellt, darf nur Gefäßsysteme verwenden, die eine getrennte Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Glas, Papier, Dosen) und Restabfällen ermöglichen.
- (5) Abfälle nach Absatz 1 Nr. 2a, 2b, 6 und 7 mit Ausnahme von Altbatterien werden über das System der Sperrmüllabfuhr auf Abruf nach Maßgabe der §§ 7, 11 und 12 abgeholt. Die Abholung in einem Termin darf eine Gesamtmenge von 4 m³ als Summe aller abzuholenden Abfälle nicht überschreiten.

§ 6 Restabfälle

- (1) Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen - entsprechend § 3 Absatz 3 -, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 16 fallen..

(1a) entfällt

- (2) Restabfälle sind in den nach § 16 zugelassenen mit Chip und Behälteraufkleber ausgestatteten Restabfallbehältern bereitzustellen. Restabfallbehälter, die keinen oder einen nicht zu dem Grundstück gehörenden Chip haben, werden nicht geleert.
- (3) Restabfälle werden in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag im Einzelfall einen anderen Abholrhythmus festlegen. Die für die Abholung vorgesehenen Termine werden gemäß § 17 bekannt gegeben.
- (4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag spätestens ab 6:00 Uhr, abweichend in Wohngebieten gemäß § 7 Absatz 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der derzeit gültigen Fassung spätestens ab 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absatz 2 so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Pflichtigen müssen hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem vom Landkreis bestimmten, geeigneten Ort bringen oder die Abfälle an einem vom Landkreis bestimmten Ort überlassen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer*innen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (5) Die festen Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten; Abfallsäcke sind fest zugebunden bereitzustellen. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch vollständig geschlossen werden können, nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entleerung oder Abholung möglich ist, insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen sowie das Einfüllen heißer oder flüssiger Abfälle grundsätzlich nicht erlaubt. Der Einsatz maschineller Pack- und Verdichtungseinrichtungen für Abfälle, die den zugelassenen Abfallbehältern zugeführt werden sollen, und solcher Einrichtungen, die direkt auf die zugelassenen Abfallbehälter wirken, ist nicht gestattet. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen; die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hindernisgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Absatz 7

gilt entsprechend. Auf schriftlichen Antrag können gebührenpflichtige Zusatzabholungen erfolgen.

- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt haben Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (8) Absatz 7 gilt für die Abholung der getrennt erfassten Abfälle nach den §§ 7 bis 12 entsprechend.
- (9) Abfallbehälter dürfen nicht überfüllt werden; sie sind nur mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leerung.
- (10) Das Einbringen von Bioabfällen im Sinne von § 8 Absatz 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.

§ 7

Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2a sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltüblichen Umfang, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2b sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltüblichen Mengen.
- (3) Sperrmüll und Altholz werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (4) Sperrmüll und Altholz sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 4), gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
- (5) Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (6) Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Osterode am Harz“ oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“ (§ 16 Absatz 1 Nr. 3) mitgenommen.
- (7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gebührenpflichtig angeliefert werden.
- (8) Nicht zum Sperrmüll und Altholz gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 10, Bau- und Renovierungsabfälle sowie Autoreifen und andere Autoteile.

- (9) Altholz ist unter Beachtung der Absätze 4 und 7 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (10) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren.
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 2 und 4 bis 9 gelten entsprechend.
- (11) Auf schriftlichen Antrag kann Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 3, 4 Satz 2, sowie die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend.
- (12) Mit der Anforderung der Abholung von Sperrmüll und/oder Altholz nach Absätzen 1 und 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin – die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 9 und 11 gelten entsprechend.

§ 8 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
- (2) Bioabfälle sind in nach § 16 Absatz 1 Nr. 4 und 5 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen. Nicht mit den Bioabfall bereitzustellen sind Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu), rohe Fleisch- und Fischreste sowie Knochen. Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gemäß § 6 bereitzustellen bzw. über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 16 Absatz 5 Satz 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Absatz 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Absatz 3 abgeholt.

- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 und von Störstoffen (insbesondere Kunststofftüten - einschließlich als biologisch abbaubare bzw. kompostierbar gekennzeichnete Kunststofftüten) in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.
Werden in Komposttonnen Verunreinigungen des Bioabfalls durch Restabfälle und/oder Störstoffe festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 20 der Abfallgebührensatzung.
Bei der Nichtleerung von verunreinigten Komposttonnen besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

- (4) Bioabfall wird in der Regel 2-wöchentlich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 17 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der Bioabfälle gilt § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 9 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bioabfälle aus Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Der Landkreis holt regelmäßig an den festgelegten und nach § 17 Absatz 1 bekannt gegebenen Abholterminen und Standplätzen Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsgrün (ohne Schmuck) ab. Die Einzelanlieferungen zu den Abholterminen sollen eine Menge von 2 m³ nicht überschreiten. Anlieferungen aus gewerblicher Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice) sind von der Abholung ausgeschlossen.
- (4) Abfälle nach Absatz 3 dürfen an den festgelegten Standplätzen erst am Abholtag zur vorgegebenen Zeit angeliefert und müssen von Anliefernden selbst in das Abholfahrzeug geladen werden. Behältnisse, Säcke, Tüten und dgl., mit denen die Abfälle zum Standplatz transportiert wurden, und nicht zur Abholung zugelassene Abfälle sind von Anliefernden wieder mitzunehmen. Die Verursacher*innen haben Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 10

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 3 Buchstabe c).
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne), gebündelt oder in Pappkartons an den festgelegten und nach § 17 bekannt gegebenen Abholterminen zu überlassen. Dabei darf das Gewicht je Bündel/Karton höchstens 35 kg betragen; die außerhalb von Papiertonnen bereitgestellte Menge darf 0,5 m³ nicht überschreiten. Altpapier wird 4-wöchentlich abgeholt.

- (3) In den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern darf nur Altpapier im Sinne des Absatzes 1 bereitgestellt werden. Werden in Papiertonnen Verunreinigungen des Altpapiers durch Restabfälle und/oder Störstoffe (insbesondere Kunststofftüten oder Tapeten) festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung nach § 2 Absatz 20 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gilt § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 9 entsprechend.

§ 11 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altmetalle sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend §6 Absatz 4) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert werden.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 und 7 bis 10 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Altmetall im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Altmetall nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin – die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls,

der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 12

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule aus privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Absatzes 1a.

Elektroschrott ist dem Landkreis zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird.

Elektro-Kleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Bemessung größer als 25 cm sind.

Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.

- (1a) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, können Altgeräte bei der Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgeben, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (2) Elektroschrott, mit Ausnahme von Lampen, Ölradiatoren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicheröfen, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
Die von der Abholung ausgeschlossenen Elektroaltgeräte sind nach Maßgabe der Absätze 5 und 9 zu entsorgen.
- (3) Elektroschrott ist frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend §6 Absatz 4) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Für zum Elektroschrott gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (5) Elektroschrott kann dem Landkreis auch in den bekanntgegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.
Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2, 4 und 6 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 9 gelten entsprechend.

- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Elektroschrott im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4, 5, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Elektroschrott nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin – die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5, 7 und 9 bis 10 gelten entsprechend.
- (9) Lampen und Elektro-Kleingeräte im Sinne des Absatzes 1 sind dem Landkreis im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 13 zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleingeräte je Anlieferung abgeben. Der Entsorgungsweg für Ölradiatoren, Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (10) Entgegen § 2 Absatz 4a können Geräte-Alt Batterien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Alt Batterien dem Landkreis an den bekanntgegebenen Annahmestellen überlassen werden.

§ 13

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle im haushaltsüblichen Umfang (nach Art und Menge), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Lösemittel, Klebemittel, Polituren, Reiniger, nicht ausgehärtete Farben und Lacke, Batterien, Fotochemikalien, sonstige Chemikalien, Rostschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
Lampen im Sinne des § 12 Absatz 1 werden wie Problemabfälle entsorgt.
- (2) Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, müssen der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 3 oder der Schadstoffannahmestelle nach Absatz 4 zugeführt werden.
- (3) Problemabfälle können zweimal jährlich bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis an bestimmten, nach § 17 bekannt gegebenen Standplätzen im Kreisgebiet durchführt, kostenfrei abgegeben werden. Die abzugebende Menge soll in der Regel 20 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Absatz 4a).
- (4) Problemabfälle können auch auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz an der Schadstoffannahmestelle zu bestimmten und nach § 17 bekannt gegebenen Annahmezeiten abgegeben werden. Eine Anlieferungserklärung nach § 23 Absatz 1 ist für jede Anlieferung auszufüllen. Für bestimmte Problemabfälle werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhoben.

- (5) Anliefernde bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. an der Schadstoffannahmestelle sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte über Herkunft und Art der Abfälle zu erteilen.

§ 14

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger*in anfallen, sowie gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht durch § 13 erfasst sind. Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können zu bestimmten Annahmezeiten, die nach § 17 bekannt gegeben werden, an der Schadstoffannahmestelle der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgegeben werden. Für die Annahme werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben. Sonderabfallkleinmengen sind von der Annahme bei der mobilen Schadstoffsammlung nach § 13 Absatz 3 ausgeschlossen.
- (3) Anliefernde sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte nach Herkunft, Art und Menge der Sonderabfallkleinmengen zu erteilen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration der Sonderabfallkleinmengen oder ist die Art unbekannt, so kann der Landkreis die Durchführung einer Deklarationsanalyse auf Kosten der Anliefernden anordnen. Für jede Anlieferung ist eine Anlieferungserklärung nach § 23 Absatz 1 auszufüllen.

§ 15

Bauabfälle und abfalltechnische Abnahme

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und Baustellenabfälle. Bauschutt ist mineralisches Material, das bei Bau- und Abbrucharbeiten anfällt (z. B. Naturbausteine, Mauerwerk, Dachziegel, Betonabfälle, Fliesen, Mörtel, Sanitärkeramik). Straßenaufbruch ist mineralisches, bitumen-, teer- oder zementgebundenes Material aus Straßenbautätigkeiten. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Material aus Gesteinen und Boden aus Tief- und Erdbaumaßnahmen. Baustellenabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Abbruch oder Renovierung sowie Reparatur von Bauwerken anfallenden Materialien (z. B. Dämmstoffe, Verbundstoffe, Gipskartonplatten, Dachpappe, Fenster, Türen, Fachwerkauskleidung) ohne schädliche Verunreinigungen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Behälter mit schädlichen Restinhalten, Bleileitungen, Elektroinstallation, Leuchtmittel).
- (2) Bauabfälle sind ab einer Menge von 1 m³ vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Bruchstücke dürfen eine Kantenlänge von 1,0 m nicht überschreiten.
- (3) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keine Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m³ umfasst, sofern die anfallenden Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die Bauherrin / der Bauherr der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept). Das Entsorgungskonzept bedarf der

Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden. Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis das Recht, diese anzufordern. Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Abnahme). Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff.) in der jeweils geltenden Fassung von Antragstellenden erhoben.

- (4) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen. Die Regelungen des Absatz 3 Sätze 3 - 5 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und dem Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.
- (5) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis zu überlassen.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung der Grundstücke

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
 1. feste Restabfallbehälter (schwarze Tonnen) mit 40, 60, 80, 120, 240, 770, 1.100 und 2.500 l Füllraum, die Bereitstellung von Restabfallbehältern mit 2.500 l Füllraum erfolgt nur unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 10, die Leerung erfolgt auch auf Abruf.
 2. Abfallsäcke für Restabfall mit 30 l Füllraum und Aufdruck "Abfallwirtschaft Osterode am Harz" oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“
 3. Abfallsäcke für Restabfall, 70 l Füllraum mit Aufdruck "Abfallwirtschaft Osterode am Harz" oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“
 4. feste Komposttonnen (grüne Tonnen) mit 40, 60, 80, 120, 240, 770*) und 1.100*) l Füllraum,
 5. feste Saisonkomposttonnen mit 60, 80, 120, 240, 770*) und 1.100*) l Füllraum.
Die Entleerung der Saisonkomposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Absatz 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.
 6. feste Papiertonnen (blaue Tonnen) mit 240 l und 1100 l Füllraum für die Sammlung von Altpapier (Blaue Tonne) gemäß § 10,
 7. „Laubsäcke“ für Bioabfälle, 70 l Füllraum mit Aufdruck "Laubsack des Landkreis Göttingen "

Alle festen Abfallbehälter besitzen einen Chip und einen Behälteraufkleber.

*) Die (Saison-)Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die festen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. Sie sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze. Für Verlust und Schäden von/an Abfallbehältern, des Chips sowie des Behälter-Aufklebers und Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein

Verschulden trifft. Ein Umstellen von Abfallbehältern auf andere Grundstücke ist ohne Erlaubnis des Landkreises nicht gestattet.

- (3) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 Absatz 1 soll mindestens ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitstehen. Der Behälterfüllraum ist entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an überlassungspflichtigem Abfall zur Beseitigung (z. B. Restabfall) vom Anschlusspflichtigen im Rahmen der unter Absatz 1 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehälter oder Kombinationen hiervon frei wählbar, soll aber bei reinen Wohngrundstücken 7,5 l je Person und Woche nicht unterschreiten. Eine Kombination mit der geringstmöglichen Anzahl von festen Restabfallbehältern ist die Regel. Auf Grundstücken, die nicht ausschließlich privaten Wohnzwecken dienen, soll der Restabfallbehälterfüllraum in angemessenem Umfang größer sein als nach Satz 2. Abweichend vom Satz 1 kann der Landkreis auf schriftlich begründeten Antrag hin genehmigen, dass zusammenhängende Grundstücke bezüglich der dort aufgestellten Restabfallbehälter, Komposttonnen und/oder Papiertonnen wie ein Grundstück behandelt werden; der Antrag muss eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner*in benennen.
- (4) Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass sie durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 7,5 l pro Person und Woche Restabfallbehälterfüllraum benötigen, kann der Landkreis widerruflich oder befristet

1. einen kleineren Restabfallbehälter,
2. bei reinen Wohngrundstücken bis einschließlich 3 Personen, die maximal einen 60 l Restabfallbehälter benötigen, 4-wöchentliche Leerung oder
3. bei reinen Wohngrundstücken, die lediglich von einer Person bewohnt werden, Abfallsäcke mit 4-wöchentlicher Abholung nach Absatz 1 Nr. 2 genehmigen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 stellt der Landkreis der/m Anschlusspflichtigen 13 Abfallsäcke von je 30 l pro Kalenderjahr zur Verfügung. In keinem Fall darf der zur Verfügung gestellte Restabfallbehälterfüllraum 5 l pro Person und Woche unterschreiten.

Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für die Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 6a ausgesprochen wurde. Der Behälterfüllraum ist entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an Bioabfällen vom Anschlusspflichtigen im Rahmen der unter Absatz 1 Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen oder Kombinationen hiervon frei wählbar, es soll aber bei bewohnten Grundstücken als Mindestwert eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohner*in vorhanden sein. Auf Grundstücken, die nicht ausschließlich privaten Wohnzwecken dienen, soll die Komposttonnenkapazität in angemessenem Umfang größer sein als nach Satz 5. Soweit bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden Bioabfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Sätzen 4 und 5 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.

- (5) Bei offensichtlichen Fehleinschätzungen oder wiederholt festgestellten Missbräuchen berät der Landkreis und bestimmt den als ausreichend angesehenen Behälterfüllraum. Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der Bioabfälle entsprechend § 8 Absatz 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Absatz 3 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Absatz 10 keine Anwendung.
- (6) Im Einzelfall dürfen für Restabfälle, wenn sie vorübergehend verstärkt anfallen, neben den festen Restabfallbehältern nur Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Auf schriftlichen Antrag können die Abfallbehälter, soweit technisch möglich, nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 mit einem Volumen von 60 l bis 240 l mit einem gebührenpflichtigen Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die Anschlusspflichtigen oder deren beauftragte Person erhalten grundsätzlich zwei Schlüssel. Diese Schlüssel sind bei Tausch oder Abmeldung der Abfallbehälter zurückzugeben.
- (8) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Absatz 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 4 (Komposttonnen), Nr. 5 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Absatz 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (9) Auf Antrag werden Komposttonnen gebührenpflichtig vor dem Grundstück (Bereitstellungsplatz) gespült.
- (10) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Restabfallbehälter mit 2.500 l Füllraum gemäß Absatz 1 Nr. 1 bereit gestellt werden, wenn die/der Grundstückseigentümer*in vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Entsorgungsfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Restabfallbehältern mit 2.500 l Füllraum erfolgt beantragungsgemäß regelmäßig bzw. nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis bzw. nach § 6 Absatz 3.

- (11) Die für Abfallbehälter und -säcke zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Größen sind folgende Höchstgewichte zulässig:

• 40 l Abfallbehälter	bis zu 27 kg
• 60 l Abfallbehälter	bis zu 50 kg
• 80 l Abfallbehälter	bis zu 50 kg
• 120 l Abfallbehälter	bis zu 60 kg
• 240 l Abfallbehälter	bis zu 110 kg
• 770 l Abfallbehälter	bis zu 360 kg
• 1.100 l Abfallbehälter	bis zu 510 kg
• 2.500 l Abfallbehälter	bis zu 625 kg
• 30 l Abfallsäcke	bis zu 13 kg
• 70 l Abfallsäcke	bis zu 30 kg
• 70 l Laubsäcke	bis zu 30 kg

Die Abfallbehälter und -säcke dürfen nicht mit Gegenständen, die den Fördermechanismus der Fahrzeuge oder den Behälter selbst beschädigen können, sowie mit Bauschutt, Steinen, sperrigen Gegenständen, Schnee, Eis oder flüssigen Stoffen gefüllt werden.

Bei Überschreiten des jeweiligen zulässigen Höchstgewichtes sowie einer Befüllung entgegen Satz 2 erfolgt grundsätzlich keine Leerung bzw. Abfuhr.

Für diesen Fall ist die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer verpflichtet, das Leerungshindernis unverzüglich zu beseitigen. Solange das Leerungshindernis nicht beseitigt ist, kann der Landkreis einen weiteren gebührenpflichtigen Abfallbehälter auf dem Grundstück aufstellen.

Bei einer entsprechenden Nichtleerung besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

§ 17

Bekanntmachungen und Modellversuche

- (1) Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung im Amtsblatt und, soweit erforderlich, in den Tageszeitungen, im Abfallkalender, sonstigen Druckschriften oder Hauswurfszetteln über Abholtermine, Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz, Termine und Angebote der Abfallberatung und sonstige Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Im Amtsblatt werden das Formblatt der Anlieferungserklärung und die Zuordnungswerte für den Nachweis der Unschädlichkeit für die jeweiligen Ablagerungsbereiche der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz veröffentlicht.
- (2) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 18

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.

§ 19

Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 16 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 7) zu öffnen. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

Teil II: Benutzung der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz

§ 20 Geltungsbereich

Die §§ 20 bis 26 gelten für den gesamten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz. Diese umfasst das eingezäunte Deponiegelände mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße und angrenzende Verkehrsflächen.

§ 21 Öffnungszeiten

Auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz werden Abfallanlieferungen nur zu den vom Landkreis bestimmten Öffnungszeiten angenommen. Für bestimmte Abfallarten oder im Einzelfall kann der Landkreis besondere Annahmezeiten festsetzen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten, Befahren und Benutzen der Anlage nur mit Zustimmung des Landkreises gestattet.

§ 22 Abfallanlieferungen

- (1) Abfallanlieferungen müssen entsprechend den vom Landkreis vorgegebenen Möglichkeiten getrennt in die bereitgestellten Behälter bzw. in dafür vorgesehene Einrichtungen gegeben oder auf dafür vorgesehenen Flächen abgeladen werden. Gemäß § 17 wird bekannt gegeben, welche Abfälle zu trennen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Landkreis.
- (2) Anliefernde von kleineren Abfallmengen (Kraftfahrzeuge bis 3,5 t inkl. Abfall, Anhänger bis 6 m² Ladefläche) mit Abfällen aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen benutzen grundsätzlich den Recyclinghof und zugehörige Umschlagsbereiche. Die Benutzung mit anderen Fahrzeugen oder die Benutzung anderer Anlagen oder Ablagerungsbereiche bedarf der Zustimmung des Personals oder kann angeordnet werden. Für Fehlnutzungen haftet die/der Verursacher*in. Der Landkreis kann die Beseitigung von Fehlnutzungen verlangen oder auf Kosten des/r Verursachers/in selbst durchführen.
- (3) Anliefernde haben Elektroschrott (§ 12 Absatz 1), Problemabfälle (§ 13 Absatz 1) sowie Sonderabfallkleinmengen (§ 14 Absatz 1) dem Personal der Sammelstelle bzw. der Schadstoffannahmestelle direkt auszuhändigen. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind so zu übergeben, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert wird. Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen sollen in Originalgebinden oder gekennzeichneten Behältnissen übergeben werden. Asbestabfälle und Mineralwolle sind staubdicht verpackt (z. B. in Big-Bags) anzuliefern.
- (4) Abfälle sind so anzuliefern, dass Einzelteile eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m nicht überschreiten. § 15 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Einzelfall kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (5) Anliefernde sind verpflichtet, Herkunft, Art, Menge und Gewicht der Abfälle feststellen zu lassen bzw. Auskunft hierüber zu erteilen.

§ 23

Kontrolle der Anlieferungen, Zurückweisungen

- (1) Anliefernde mit Abfällen aus privaten Haushaltungen (mit Ausnahme der Kreismüllabfuhr) haben der Eingangskontrolle unaufgefordert eine vollständig ausgefüllte Anlieferungserklärung nach Formblatt vorzulegen. Im Einzelfall kann der Landkreis auf die Vorlage der Anlieferungserklärung verzichten oder auf dieser bestehen. Dem Personal sind unaufgefordert die erforderlichen Entsorgungsnachweise gemäß § 2 Absatz 7 und ggf. die abfalltechnische Zustimmung nach § 15 Absatz 3 vorzulegen.
- (2) Abfallanlieferungen unterliegen einer Eingangskontrolle. Zwecks Sichtkontrollen oder Probenahmen sind auf Verlangen des Personals die angelieferten Abfälle auf einer zugewiesenen Stelle abzuladen. Von der Ablagerung ausgeschlossene Abfälle werden auf Kosten von Anliefernden – oder Abfallerzeuger*innen wieder entfernt und einer zugelassenen Entsorgung zugeführt. Der Landkreis ist berechtigt, im Zweifelsfall die angelieferten Abfälle auf Kosten von Anliefernden oder von Erzeuger*innen zu untersuchen (Probenentnahme, -analytik, Begutachtung, Dokumentation).
- (3) Container und Mulden, die zur Abfallanlieferung benutzt werden, müssen mit einem Befördererkürzel mit mindestens 3 Buchstaben, unverwechselbarer Behälternummer und Volumenangabe nach Vorgabe des Landkreises gekennzeichnet sein. Im Einzelfall kann der Landkreis von einer Behälterkennzeichnung, z. B. bei einmaliger Abfallanlieferung, absehen.
- (4) Werden Abfälle verschiedener Herkünfte, Abfallerzeuger und Abfallarten in einer Transporteinheit angeliefert, so sind diese einzeln in der Anlieferungserklärung aufzuführen.
- (5) Die Annahme von Abfallanlieferungen wird in der Regel verweigert, wenn
 1. Unterlagen nach Absatz 1 fehlen, falsch ausgefüllt oder unvollständig sind,
 2. Zweifel über Herkunft, Art und Zusammensetzung des Abfalls bestehen oder Abfallanliefernde eine Kontrolle nach Absatz 2 nicht dulden,
 3. der Abfall oder die Abfallanlieferung nicht der grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV entspricht,
 4. Container oder Mulden nicht mit einer Kennzeichnung nach Absatz 3 versehen sind.
- (6) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz zu tragen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (7) Abfallanlieferungen, deren Annahme verweigert wird, sind von den Abfallbesitzern/ Abfallbesitzerinnen einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach erfolgter Zurückweisung, unaufgefordert nachzuweisen.

§ 24

Ge- und Verbote, Verkehrsregelung

- (1) Auf dem gesamten eingezäunten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz besteht Rauchverbot sowie das Verbot, mit offenem Feuer umzugehen. Sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (2) Benutzer*innen der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (3) Für den gesamten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Es sind ausgeschilderte oder vom Personal zugewiesene Wege, Parkplätze, Lager- und Abstellflächen zu benutzen.

§ 25

Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer*innen beruhen. Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 26

Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie bei der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gemäß § 22 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.

Teil III: Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Absatz 3 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz entsorgt oder entsorgen lässt,
 2. § 2 Absatz 7 eine Ablagerung auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz durch falsche Angaben, Gutachten oder Analysen erwirkt,
 3. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Absatz 2 die Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. § 3 Absatz 5 nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen anzeigt,
 5. § 3 Absatz 8 keine oder unrichtige Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über sonstige Fragen erteilt, die die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung betreffen,
 6. § 5 Absatz 2 den Trennpflichten nicht nachkommt,
 7. § 6 Absatz 2 andere Restabfallbehälter als nach § 16 zugelassenen zur Leerung bereitstellt,
 8. § 6 Absatz 2 andere Abfälle außer Restabfällen in den zugelassenen Abfallbehältern bereit stellt,
 9. § 6 Absatz 4 Satz 4 Abfallbehälter nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
 10. § 6 Absatz 5 Satz 3 maschinelle Pack- und Verdichtungseinrichtungen einsetzt,
 11. § 6 Absatz 10 Bioabfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 12. § 8 Absatz 3 Restabfälle und/oder Störstoffe in eine Komposttonne einbringt,
 13. § 9 Absatz 4 Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün außerhalb der vorgegebenen Zeit anliefert, seine Abfälle zurücklässt oder nicht zugelassene Abfälle bzw. Verunreinigungen nicht wieder entfernt,
 14. § 10 Absatz 3 andere Abfälle außer Altpapier im Sinne des § 10 Absatz 1 in den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne) bereitstellt.
 15. § 13 Absatz 5 Problemabfälle nicht direkt dem Personal aushändigt, unbeaufsichtigt abstellt oder falsche Angaben zur Herkunft erteilt,
 16. § 16 Absatz 2 Satz 1 andere als vom Landkreis ihm zur Verfügung gestellte Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt,
 17. § 16 Absatz 2 Satz 6 ohne Erlaubnis des Landkreises Abfallbehälter auf andere Grundstücke umstellt,
 18. § 19 Absatz 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt und bereitgestellte Abfallsäcke öffnet.
 19. § 21 die Entsorgungsanlage Hattorf am Harz außerhalb der Öffnungszeiten betritt, befährt oder benutzt,
 20. § 22 Absatz 1 Abfallanlieferungen nicht oder nicht ausreichend in der vom Landkreis vorgegebenen Art und Weise trennt oder entsorgt,
 21. § 22 Absatz 3 Altgeräte, Problemabfälle oder Sonderabfallkleinmengen nicht direkt dem Personal aushändigt,
 22. § 23 Absatz 1 und 4 die vorzulegende Anlieferungserklärung nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nach Absatz 2 Abfälle einer Sichtkontrolle oder Probennahme entzieht,
 23. § 23 Absatz 7 dem Landkreis die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht angenommenen Abfallanlieferung nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
 24. § 24 Absatz 1 auf dem Gelände der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz raucht oder mit offenem Feuer umgeht.
 25. § 26 Absatz 2 angefallene Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Die Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz - einschließlich der Anlagen 1 und 2 - tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vom 02.12.2020 einschließlich der Anlagen 1 und 2 (Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 79) außer Kraft.

Göttingen, den 15.12.2021

Landkreis Göttingen

Der Landrat

(L. S.)

Gez. Marcel Riethig

Marcel Riethig

Anlage 1

Ausschlusskatalog nach § 2 Absatz 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz

Erläuterung:

Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

* gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG i. V. m. § 3 der AVV

Spalte 2 Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02 ¹	Abfälle aus tierischem Gewebe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle

¹ Abfall, soweit dieser nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen ist.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Öolentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsinale enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99*	Abfälle a.n.g.
16 02	elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munitionsabfälle
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, mit Ausnahme solcher aus künstlichen Mineralfasern – KMF –, Holz, Holzwerkstoffen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöl und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

Anlage 2

Entsorgungskatalog nach § 2 Absatz 6 und 7 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz

Erläuterung:

- Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)
 * gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG i. V. m. § 3 AVV
- Spalte 2 Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
- Spalten 3, 4 Abfälle, die auf dem gekennzeichneten Ablagerungsbereich - Deponieklasse I (DK I) oder Deponieklasse II (DK II) - ablagerbar sind, soweit die Voraussetzungen zur Ablagerbarkeit gemäß § 6 DepV eingehalten werden.
 Kennzeichnung: *
 Abfall, der auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz erst dann abgelagert werden kann, wenn das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der Landkreis zugestimmt haben.
 Kennzeichnung: **
 Ablagerung mit Einzelfallprüfung. Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.
 Kennzeichnung: ***
 Entfall der Einzelfallprüfung, wenn die Ablagerung auf dem dafür eingerichteten Monopolder erfolgt.“
- Spalte 5 Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach notwendiger Vorbehandlung zugeführt werden, soweit die Voraussetzungen für den Entsorgungsweg erfüllt sind. Gebührengruppe V: Durch den Abfallzweckverband vorzubehandelnde Abfälle; Gebührengruppe VII nach Maßgabe des § 3 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.
- Spalten 3, 4, 5 Gebührengruppen (I - VII) oder Gebühren nach dem entsprechenden Absätzen des § 3 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	I	III	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	I	III	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	I	III	V
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			V / VII
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			V
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			V
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	II	IV	
02 01 10	Metallabfälle	I	III	VII
02 01 99	Abfälle a. n. g.			V
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01 ²	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			V
02 02 03 ²	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 02 99 ²	Abfälle a. n. g.			V
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			V
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			V
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 03 99	Abfälle a. n. g.			V
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	I	III	V
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	I	III	

² Abfälle, soweit sie nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen sind.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 04 99	Abfälle a. n. g.			V
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 05 99	Abfälle a. n. g.			V
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 06 99	Abfälle a. n. g.			V
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			V
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation			V
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung			V
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 07 99	Abfälle a. n. g.			V
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle			V / VII
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			V / VII
03 01 99	Abfälle a. n. g.			V
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			V / VII
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			V
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			V
03 03 09	Kalkschlammabfälle	II	IV	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			V
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			V
03 03 99	Abfälle a. n. g.			V
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			V
04 01 02	geäschertes Leimleder			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			V
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			V
04 01 99	Abfälle a. n. g.			V
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			V
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)			V
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			V
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen			V
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			V
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			V
04 02 99	Abfälle a. n. g.			V
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen			V
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	II	IV	V
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	II	IV	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	II	IV	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	II	IV	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 03	Industrieruß	II	IV	
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle			V
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	II	IV	V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannt	II	IV	V
07 02 99	Abfälle a. n. g.			V
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			V
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			V
07 05 99	Abfälle a. n. g.			V
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			V
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB und ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	II	IV	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			V
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			V
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			V
08 04 99	Abfälle a. n. g.			V
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			V
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			V
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	II	IV	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	II	IV	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	II	IV	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	II	IV	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	II	IV	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	II	IV	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	II	IV	V
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			V
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	II	IV	
10 01 99	Abfälle a. n. g.			V
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	II	IV	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	II	IV	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	II	IV	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	II	IV	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	II	IV	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	II	IV	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	II	IV	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	II	IV	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	II	IV	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	II	IV	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	II	IV	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	II	IV	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	II	IV	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	II	IV	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	II	IV	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	II	IV	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	II	IV	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 08 09	andere Schlacken	II	IV	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	II	IV	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	II	IV	
10 08 14	Anodenschrott	II	IV	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	II	IV	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	II	IV	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	II	IV	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	II	IV	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	II	IV	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	II	IV	
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	II	IV	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	II	IV	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	II	IV	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	II	IV	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	II	IV	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	II	IV	
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	II	IV	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	II	IV	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	II	IV	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	I	III	
10 11 05	Teilchen und Staub	I	III	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	II	IV	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	I	III	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	II	IV	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	II	IV	
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	II	IV	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	II	IV	
10 12 03	Teilchen und Staub	II	IV	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 12 06	verworfenen Formen	I	III	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	I	III	
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	II	IV	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	II	IV	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	II	IV	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	I	III	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	I	III	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	II	IV	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	I	III	
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	II	IV	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	I	III	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Ia	III	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	II	IV	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	II	IV	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	II	IV	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	I	III	
11 05 02	Zinkasche	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	II	IV	V
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	II	IV	V
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			V
12 01 13	Schweißabfälle	I	III	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	II	IV	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	II	IV	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	II	IV	
12 01 99	Abfälle a. n. g.			V
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			§3 (3)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	II*	IV*	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			V / VII
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			V
15 01 03	Verpackungen aus Holz			V / VII
15 01 04	Verpackungen aus Metall	I	III	V / VII
15 01 05	Verbundverpackungen			V
15 01 06	gemischte Verpackungen			V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	I	III	V
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			V
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
		3	4	5
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			V
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen			V / § 3 (4)
16 01 07*	Ölfilter			§3 (3)
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile			§3 (3)
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten			§3 (3)
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	I	III	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten			§3 (3)
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
16 01 19	Kunststoffe			V
16 01 20	Glas	I	III	
16 02	elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			§3 (3)
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen			§3 (3)
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten			§3 (3)
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		IVa	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			§ 3 (3)
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	II	IV	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen			V
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			§3 (3)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			§3 (3)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien			§3 (3)
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			§3 (3)
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			§3 (3)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			§3 (3)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	II	IV	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	II	IV	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	II	IV	
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	I	III	
17 01 02	Ziegel	I	III	
17 01 03	Fliesen und Keramik	I	III	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	II**	IV**	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	I	III	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz			V/VII
17 02 02	Glas	I	III	V
17 02 03	Kunststoff			V
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	§3 (1)
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	VIa	VIc	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	I	III	
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte			§3 (1)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			VII
17 04 02	Aluminium			VII
17 04 03	Blei			VII
17 04 04	Zink			VII
17 04 05	Eisen und Stahl			VII
17 04 06	Zinn			VII
17 04 07	gemischte Metalle			VII
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			VII
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	II**	IV**	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	I	III	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	II*	IV*	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	I	III	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	II*	IV*	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	IIb	IVa	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF)	IIb***	IVa***	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)	IIb***	IVa***	§ 3 (3)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	IIb, IIc	IVa	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	IIa, VIb	IVa, VIId	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			§ 3 (1)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	II*	IV*	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	I	III	V
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			V
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			V
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			V
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			V
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden			V
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			V
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	I	III	VII
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
		3	4	5
1	2			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	II	IV	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	II	IV	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	II	IV	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	II	IV	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	II	IV	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			V
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	II	IV	V
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	II	IV	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	II	IV	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			V
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			V
19 05 99	Abfälle a. n. g.	I	III	V
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	II	IV	V
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 06 99	Abfälle a. n. g.			V
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			V
19 08 02	Sandfangrückstände	I	III	V
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			V
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			V
19 08 99	Abfälle a. n. g.			V
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	I	III	V
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	I	III	V
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	I	III	V
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	I	III	V
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			V
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
19 09 99	Abfälle a. n. g.			V
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	I	III	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	I	III	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			V
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	II	IV	V
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe			V / VII
19 12 02	Eisenmetalle	I	III	
19 12 03	Nichteisenmetalle	I	III	
19 12 04	Kunststoff und Gummi			V
19 12 05	Glas	I	III	V
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			V / VII
19 12 08	Textilien			V
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	I	III	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			V
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			V
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	II	IV	V
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	II	IV	V
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	II	IV	V
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton			V / VII
20 01 02	Glas	I	III	V
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			V / VII
20 01 10	Bekleidung			V
20 01 11	Textilien			V
20 01 13*	Lösemittel			§3 (3)
20 01 14*	Säuren			§3 (3)
20 01 15*	Laugen			§3 (3)
20 01 17*	Fotochemikalien			§3 (3)
20 01 19*	Pestizide			§3 (3)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			§3 (3)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			§3 (3)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			§3 (3)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			V
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			§3 (3)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			V
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			V / VII
20 01 39	Kunststoffe			V
20 01 40	Metalle	I	III	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	I	III	V
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			V
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			V / VII
20 02 02	Boden und Steine	I	III	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	I	III	V
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			V
20 03 02	Marktabfälle			V
20 03 03	Straßenkehricht	I	III	V
20 03 04	Fäkalschlamm			V
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	I	III	V
20 03 07	Sperrmüll			V / VII
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		IV	V

Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz für das Jahr 2022

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 18 der derzeit gültigen Abfallbewirtschaftungsatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 15.12.2021 folgende Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beschlossen:

Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zzt. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der DepV, eines Recyclinghofes, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Osterode am Harz Beauftragten, sowie des Abfallzweckverbands Südniedersachsen; des Bioenergiezentrums der Göttinger Entsorgungsbetriebe und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen. Dies beinhaltet auch die hierfür erforderliche personelle Ausstattung des Landkreises und der beauftragten Dritten.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das tatsächliche Volumen der vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfahrten und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallbehälter nach Absatz 4 Satz 3 a).

(2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr für Restabfallbehälter erhoben. Es wird eine lineare Volumengebühr für Komposttonnen erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Restabfallbehältervolumen bei

-	wöchentlicher Leerung	= 3,98 €
-	2-wöchentlicher Leerung	= 1,99 €
-	4-wöchentlicher Leerung	= 1,00 €.

Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Komposttonnenvolumen bei

-	2-wöchentlicher Leerung	= 1,19 €.
---	-------------------------	-----------

Die jährliche Volumengebühr für die Saison-Komposttonne bei 2-wöchentlicher Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) beträgt bei bereitgestelltem Komposttonnenvolumen von:

60 l	41,65 €
80 l	55,53 €
120 l	83,30 €
240 l	166,60 €
770 l	534,51 €
1.100 l	763,58 €.

Die Volumengebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

40 l =	33,37 €
60 l =	36,62 €
80 l =	39,87 €

bis einschließlich 200 l = 52,75 € je Grundstück bezogen auf die 2-wöchentliche Regelleerung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 14,07 €, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1.000 l um jeweils 31,26 €. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 16 Abs. 4 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz eine 4-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

a)	30 l =	13,93 €
b)	40 l =	18,56 €
c)	60 l =	27,85 €.

Wird abweichend von der 2-wöchentlichen Regelleerung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz genehmigte oder vom Landkreis veranlasste zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	20,94 €
b)	770 l Füllraum	64,21 €
c)	1.100 l Füllraum	91,75 €
d)	2.500 l Füllraum	200,11 €.

Für die übrigen Restabfallbehälter beträgt die Gebühr für eine vom Landkreis veranlasste zusätzliche Leerung 1/26 der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 für die 2-wöchentliche Leerung.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Leerung

je Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	23,94 €
b)	770 l Füllraum	70,37 €
c)	1.100 l Füllraum	100,57 €
d)	2.500 l Füllraum	210,33 €.

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 2-wöchentlicher Leerung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 zusammenhängende Monate. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 2-wöchentlichen Regelleerung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 7,7 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum. Außerhalb des Saisonzeitraums ist das Grundstück nicht angeschlossen, so dass z. B. keine Papiertonne oder Sperrmüllabholung genutzt werden kann.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus o. ä. dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz selbst beschafft; feste Abfallbehälter werden nicht bereitgestellt.

(9) Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt 4,40 €.

Die Benutzungsgebühr für einen 70 l- Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt 3,80 €.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4, 11 und 18 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 16 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 36,14 € jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) entfällt

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 oder 6 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz zugelassenen Abfallbehältern werden folgende Gebühren (Tauschgebühr) erhoben:

1.	Abfallbehälter mit 2.500 l Füllraum	=	52,69 €
2.	Abfallbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum	=	28,98 €
3.	alle anderen	=	19,83 €.

Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils

- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Behälter

Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- und Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang. Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- a) für den Erstanschluss eines Grundstücks nach Neubau oder Eigentumswechsel
- b) für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- c) für den ausschließlichen Wechsel des Leerungsrhythmus
- d) für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- e) für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 16 Abs. 5 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vorliegt
- f) für die Aufstellung und Einziehung von Abfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, Pflegebedürftigkeit oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

- 1. bei Entfernungen über 200 m bis 500 m auf 80 % der Grundgebühr
- 2. bei Entfernungen über 500 m auf 60 % der Grundgebühr.

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 16 Abs. 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhoben.

- 1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
a) bei wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	463,10 €	693,02 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	926,22 €	1.389,30 €
b) bei 2-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Komposttonnen)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	231,55 €	346,51 €

Abfallgebührensatzung für den Altkreis Osterode am Harz 2022 (KT-Beschluss vom 15.12.2021)

- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	463,11 €	694,65 €
c) bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	115,78 €	173,26 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,56 €	347,33 €
d) bei 4-wöchentlicher Leerung (Papiertonne)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	114,95 €	174,08 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,55 €	346,51 €

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saisonkomposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 2-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	135,07 €	202,13 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	270,15 €	405,21 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 16 Abs. 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

(16) Die Gebühr für die Bereitstellung und den Einbau eines Behälterschlosses nach § 16 Abs. 7 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt 2,57 € pro Jahr. Die Erhebung einer Tauschgebühr nach Absatz 13 bleibt unberührt.

(17) Für die Eilabholungen nach §§ 7 Abs. 10 (Sperrmüll und Altholz), 11 Abs. 6 (Altmetall) oder 12 Abs. 6 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll	171,06 € je Anforderung (Antrag)
- für Altholz	171,06 € je Anforderung (Antrag)
- für Altmetall	130,01 € je Anforderung (Antrag)
- für Elektroschrott	130,01 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens 301,07 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 18 und 19.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

(18) Für das Holen aus der Wohnung oder dem Keller gemäß § 7 Abs. 11 (Sperrmüll und Altholz), § 11 Abs. 7 (Altmetalle) und § 12 Abs. 7 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

-	für Sperrmüll	342,13 € je Anforderung (Antrag)
-	für Altholz	342,13 € je Anforderung (Antrag)
-	für Altmetall	260,02 € je Anforderung (Antrag)
-	für Elektroschrott	260,02 € je Anforderung (Antrag)

Wird das Holen aus der Wohnung oder dem Keller gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für das Holen aus der Wohnung oder dem Keller verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens 331,18 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 17 und 19.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(19) Für die Beantragung eines Wunschtermins bei der Abholung nach § 7 Abs. 12 (Sperrmüll und Altholz), § 11 Abs. 8 (Altmetalle) und § 12 Abs. 8 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

-	für Sperrmüll	41,06 € je Anforderung (Antrag)
-	für Altholz	41,06 € je Anforderung (Antrag)
-	für Altmetall	41,06 € je Anforderung (Antrag)
-	für Elektroschrott	41,06 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Beantragung eines Wunschtermins gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die Beantragung eines Wunschtermins verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens 41,06 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 17 und 18.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass ein Wunschtermin erst dann umgesetzt wird, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(20) Werden Komposttonnen und/oder Papiertonnen, verunreinigt im Sinne von §§ 8 Abs. 3 und/oder 10 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz, gesondert als Restabfall geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Volumengebühr des bereitgestellten Abfallbehälters gemäß § 2 Abs. 3 (2-wöchentliche Leerung) zuzüglich 23,01 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die gesonderte Leerung als Restabfall).

(21) Für das Spülen der Komposttonne bis 240 l nach § 16 Abs. 9 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt die Gebühr je Behälter und Spülvorgang 19,16 €.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 17 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in €	Mindestgebühr (bis 200 kg) in €
I	46,54	9,31
Ia	60,50	12,10
II	69,81	13,96
II a	92,35	18,47
II b	487,94	97,59
II c	394,86	78,97
III	93,08	18,62
IV	116,35	23,27
IV a	511,21	102,24
V	272,52	54,50
VI a	73,53	14,71
VI b	74,86	14,97
VI c	120,07	24,01
VI d	121,40	24,28

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

Gebührengruppe VII: Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

	je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 200 kg)	
Kompostierbarer Abfall	87,14 €	17,43 €
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 €	0,00 €
Elektro- u. Elektronikschrott	0,00 €	0,00 €
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	66,59 €	13,32 €

Holz (Altholzkategorie IV)	114,22 €	22,84 €
Holz (Altholzkategorie IV a)	164,24 €	32,85 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (nur sortenrein, ohne Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub)	84,52 €	16,90 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (verunreinigt, mit Anhaftungen oder Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub)	101,42 €	20,28 €

Die Gebühr für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zzt. geltenden Fassung: 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie bitumenhaltigen Dachbahnen sowie gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) beträgt 328,83 € je 1.000 kg (Mindestgebühr bis 200 kg: 65,77 €).

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3 und 4 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührgruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302) in der zzt. geltenden Fassung, über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird an dem Recyclinghof für eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. eine Gebühr in Höhe von 8,71 € erhoben. Werden an dem Recyclinghof vorzubehandelnde Abfälle mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 13,63 € erhoben. Wird an dem Recyclinghof Dämmwolle (Abfallschlüssel 17 06 03*) mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr von 24,40 € erhoben. Wenn Abfälle nach Satz 1 bis 3 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in Kraftfahrzeugen bzw. auf Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,24 m³ beträgt, so werden diese Anlieferungen den Anlieferungen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. gleichgestellt. Über die Zuweisung zum Recyclinghof und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 14 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten.

Die zu zahlende Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen beträgt je angefangenem kg Bruttogewicht für:

Abfall-schlüssel:	Abfallbezeichnung:	€
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Metalleballagen)	4,62 €
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffemballagen)	4,62 €

Abfallgebührensatzung für den Altkreis Osterode am Harz 2022 (KT-Beschluss vom 15.12.2021)

15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,26 €
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	6,76 €
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	5,57 €
16 05 07	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (anorganisch)	8,78 €
16 05 08	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (organisch)	8,78 €
20 01 13	Lösemittel	4,45 €
20 01 14	Säuren	5,09 €
20 01 15	Laugen	5,09 €
20 01 17	Fotochemikalien	5,09 €
20 01 19	Pestizide (flüssig)	6,10 €
20 01 19	Pestizide (fest)	6,10 €
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	18,06 €
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	4,50 €
20 01 31	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	8,78 €
	Pulverfeuerlöscher	5,41 €

Für nicht aufgeführte und nicht definierbare Abfälle wird der dem Landkreis berechnete Betrag zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 10,69 € je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl	je angef. l	0,87 €
Ölschlämme	je angef. kg	4,26 €
Starterbatterien	je Stück	1,52 €
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	479,62 €.

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

a) je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen

ohne Felge	3,41 €
mit Felge	5,24 €

b) Sonstige Reifen

je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser (z.B. LKW-Reifen)

ohne Felge	6,35 €
mit Felge	9,38 €

je Reifen über 90 cm Außendurchmesser (z.B. Schlepper-Reifen)

ohne Felge	14,45 €
mit Felge	27,63 €.

Für Altreifen mit sonstigen Verunreinigungen oder Bestandteilen wird zusätzlich ein Aufschlag von 50 % erhoben.

(5) Der Verkaufspreis für Kompost in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	mit 10 mm-Absiebung	5,44 € pauschal
b)	ab	201 kg	mit 10 mm-Absiebung	27,20 € /t.

Der Verkaufspreis für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	6,68 € pauschal
b)	ab	201 kg	33,40 € /t.

(6) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NABfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. werden nach Abs. 1 bis 4 auf schriftlichen Antrag vom Landkreis Göttingen übernommen. Die Übernahme der Gebühren für Abfälle nach Abs. 5 wird bei Anlieferung auf schriftlichen Antrag im Einzelfall entschieden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Entsorgungsanlage durch Dritte und im Fall der Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebauzwecke zulässig.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(9) Der Verkaufspreis (ohne Entsorgung) beträgt für

a)	891 l	Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	7,06 €/Stück,
b)	1.200 l	Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	10,42 €/Stück.

(10) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese, inklusive des Personals für den Radlader mit 20,40 €, für die Raupe mit 21,61 €, für den Gabelstapler mit 14,66 €, für den Hoflader mit 15,41 €, für den Pickup 11,73 € und für den LKW mit 18,38 € jeweils je angefangene 15 Minuten in Rechnung gestellt. Für die Sicherstellung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen im Einzelfall werden neben den in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren, Gebühren in Höhe der Kosten für das Handling (nach Zeitaufwand) zuzüglich 23,01 € je Erhebungsfall sowie zusätzlich anfallender Transportkosten erhoben. Die Kosten für das Handling (Personalaufwand) betragen je angefangene 15 Minuten 10,69 €.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz. Ist das Grundstück herrenlos, ist gebührenpflichtig, wer die öffentliche Einrichtung

in Anspruch nimmt (z. B. Mieter*in, Pächter*in). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

(2) Beim Wechsel von Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf neue Verpflichtete über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Laubsäcken (§ 2 Abs. 9) sind die Erwerber*innen.

(4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 8) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 10) sind der Anliefernde und die Abfallerzeuger*innen als Gesamtschuldner*innen. Gebührenpflichtig im Falle der Sicherstellung von Abfällen (§ 3 Abs. 10 Satz 2) ist die Person, die diese veranlasst oder verursacht hat.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15, 16, 20 und 21) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer*innen, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz) und die Abfallerzeuger*innen, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (§ 2 Abs. 17 bis 19) nach § 7 Abs. 10 bis 12, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 Abs. 6 bis 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz sind die Besteller*innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung und mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere Abfallbehälter entsprechend § 16 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz anderweitig vorhanden sind. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entstehen die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschild mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15, 16, 20 und 21) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschild mit Beginn der Sonderleistung, bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (§ 2 Abs. 17 – 19) mit der Beantragung, bei Selbstanlieferungen zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Laubsäcken (§ 2 Abs. 9) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 10) mit dem Beginn der Inanspruchnahme, bei der Sicherstellung von Abfällen (§ 3 Abs. 10 Satz 2) mit der Sicherstellung.

(2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Der schriftliche Antrag sollte bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 wird die Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Änderung der Gebühr bei Anträgen auf Reduzierung des Behälterfüllraums aufgrund von Maßnahmen, die die Abfallentsorgung auf dem Grundstück verändern, in der Regel zum ersten des übernächsten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, sofern vom Antragsteller alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr (§ 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16) wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3 und Abs. 12) und für Selbstanlieferungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2a) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb fällig, gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld. Die Gebühren nach § 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3 und Abs. 12 sowie nach § 3 Abs. 10 werden innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats für die Gebühr werden die Gebühren des Abs. 3 Satz 1 vierteljährlich fällig, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13, 15 und 16 werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 2 Abs. 13 (Tauschgebühr) richtet sich nach Abs. 5. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird das SEPA-Lastschriftmandat entzogen oder war eine fristgerechte Einlösung des SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühr ist bei Eintritt eines Versagungsgrundes im ersten Kalenderhalbjahr am 1.7. eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Nach einer Versagung der vierteljährlichen Zahlung ist eine erneute Beantragung erst im Folgejahr wieder möglich. Wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Versagung der vierteljährlichen Zahlung ausgesprochen wird, ist eine Bewilligung der vierteljährlichen Zahlung grundsätzlich nicht mehr möglich.

(4a) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach § 2 Abs. 7 Satz 3 sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist.

- (6) Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 3) werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten. Eine unbare Zahlungsregelung kann grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn dem Landkreis keine Gründe bekannt sind, die auf eine nicht fristgerechte Zahlung schließen lassen (z. B. offene Forderungen des Landkreises gegen den Antragsteller, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren). Des Weiteren wird die Möglichkeit der unbaren Zahlung widerrufen, wenn die zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung von Abfällen, im Falle der Inanspruchnahme nach § 3 Abs.10 Satz 1 mit der Inanspruchnahme, im Fall der Sicherstellung nach § 3 Abs. 10 Satz 2 mit der Sicherstellung.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (9) Die Gebühren nach § 2 Abs. 17 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (10) Die Gebühren nach § 2 Abs. 18 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung der Abholung, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (11) Die Gebühren nach § 2 Abs. 19 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung des Wunschtermins, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (12) Die Gebühren nach § 2 Abs. 20 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Leerung der verunreinigten Komposttonne als Restabfall, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (13) Die Gebühren nach § 2 Abs. 21 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung des Spülens der Komposttonne, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift der Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner*innen sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen (§ 4) und die bisherigen und die neuen Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet. Haben die bisherigen Gebührenpflichtigen oder die bisherigen Zustellungsbevollmächtigten die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben den neuen Gebührenpflichtigen und den neuen Zustellungsbevollmächtigten.

§ 9

Vorauszahlungen

Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 10

Entgelte

- (1) Für die vom Landkreis bewilligte Annahme von nicht überlassungspflichtigen Abfällen wird ein Entgelt in der Höhe der jeweiligen Gebühren gemäß § 3 zzgl. Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Regelungen für Gebühren dieser Satzung gelten für Entgelte entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt Nr. 79 für den Landkreis Göttingen) außer Kraft.

Göttingen, den 15.12.2021

Landkreis Göttingen

Der Landrat

(L.S.)

Gez. Marcel Riethig

Marcel Riethig

Hauptsatzung des Flecken Bovenden

Der Rat des Flecken Bovenden hat aufgrund der §§ 10, 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 13. Oktober 2021 in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen **Flecken Bovenden**.
- (2) Als Teile des Flecken Bovenden bestehen die folgenden Ortschaften:

Bovenden,
Billingshausen,
Eddigehausen,
Emmenhausen,
Harste,
Lenglern,
Reyershausen und
Spanbeck.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Flecken Bovenden zeigt in Gold einen aufrechtgestellten blauen Schlüssel mit nach rechts weisendem Bart, belegt mit einem liegenden roten Maueranker.
- (2) Die Farben des Flecken Bovenden sind blau und silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens des Flecken Bovenden ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500 € übersteigt,

- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, sofern diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften

Bovenden,
Billingshausen,
Eddigehausen,
Emmenhausen,
Harste,
Lenglern,
Reyershausen und
Spanbeck

werden Ortsräte gewählt.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte beträgt in der

Ortschaft Billingshausen	5
Ortschaft Bovenden	11
Ortschaft Eddigehausen	7
Ortschaft Emmenhausen	5
Ortschaft Harste	7
Ortschaft Lenglern	9
Ortschaft Reyershausen	7
Ortschaft Spanbeck	5

- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Auf diese Mitgliedschaft können Ratsmitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister verzichten.
- (4) Sofern zur Wahl von Ortsräten keine Wahlvorschläge eingereicht sind, werden abweichend von den Absätzen 1 und 2 Ortsvorsteher gewählt.
- (5) Abweichend zu § 93 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Anhörung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters abschließend, wenn zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Ortsrat Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeitsabgrenzung bestehen.
- (6) Ergänzend zu § 94 Abs. 3 NKomVG ist der Ortsrat bei der Bestellung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter zu hören.
- (7) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Gemeinde
- a) Mithilfe bei Notständen und bei Gefahr im Verzuge
 - b) Überwachung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen. Einzelheiten regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

- c) Wegeaufsicht (z.B. Straßenreinigung, Winterdienst und Straßenbeleuchtung, Feststellung von Sondernutzungen)
- d) Überwachung von Gewässern (insbesondere auch Überwachung von Ein- und Auslaufbauwerken) und Feuerlöscheinrichtungen
- e) Mitwirkung bei der Organisation von Zählungen und Statistiken
- f) Mitwirkung bei der Organisation von Sammlungen
- g) Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben. Einzelheiten regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

Gemäß § 95 Abs. 2 NKomVG kann die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7

Besondere Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters wird eine Beamtin/ein Beamter der Gemeinde zur Vertreterin/zum Vertreter der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters bestimmt.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde/bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

G:\Vetter\Gemeindepolitik\Hauptsatzung Vorlage für Session.doc

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „Stellvertretende Bürgermeisterin oder Stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Bovenden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Bovenden werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ verkündet, bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie beim Flecken Bovenden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

G:\Vetter\Gemeindepolitik\Hauptsatzung Vorlage für Session.doc

Auf die Dauer und den Ort der Auslegung ist in der Bekanntmachung unter Angabe von Ort und Dauer hinzuweisen. Auf die Dienststunden der Gemeindeverwaltung ist hinzuweisen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntgabe von Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen werden durch Aushang am Rathaus in Bovenden, Rathausplatz 1, sowie durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der übrigen Ortschaften des Flecken Bovenden vollzogen.

Alle übrigen Bekanntmachungen, insbesondere Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe erfolgen durch Aushang am Rathaus in Bovenden

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die nach den Absätzen (1) bis (3) verbindlich bekannt gemachten Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Bekanntmachungen können auch
- a) im Mitteilungsblatt des Flecken Bovenden,
 - b) in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften sowie durch Aushang am Rathaus in Bovenden
 - c) im Internetauftritt des Flecken Bovenden veröffentlicht werden.
- Diese Veröffentlichungen haben nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten des Flecken Bovenden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Flecken Bovenden.
- Auf Verlangen eines Ortsrates hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zur Fragestellung, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt davon unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Bovenden vom 02.11.2012 in der Fassung der 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.03.2014 außer Kraft.

Bovenden, 3. Dezember 2021



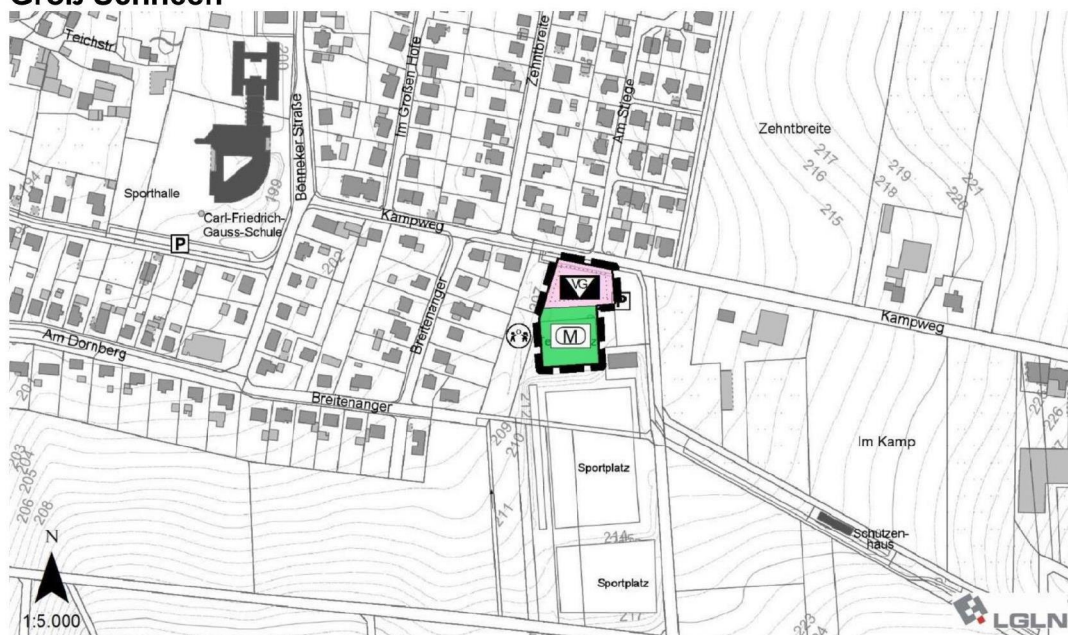
Brandes
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Friedland am 07.10.2021 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 19.11.2021, AZ: 60 81 20 – 5 / 19. Änd., gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Groß Schneen



Jeder kann die genehmigte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Heimatmuseum", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Groß Schneen



Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Heimatmuseum", Ortschaft Groß Schneen, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland - Fachbereich Bauwesen - Bönneker Str. 2, 37133 Friedland - Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Heimatmuseum", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs



Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hattorf am Harz werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794), als für das weitere Verfahren verbindlich festgestellt.

Die Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung sowie die Ladung der Beteiligten zum Termin über die vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten nach § 32 Satz 2 FlurbG sind in der Flurbereinigungsgemeinde und in den angrenzenden Gemeinden nach § 110 FlurbG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

In dem Auslegungstermin nach § 32 Satz 1 FlurbG am 29.11. und am 30.11.2021 und in der Anhörung der Beteiligten nach § 32 Satz 2 FlurbG ebenfalls am 30.11.2021 wurden keine begründeten Einwendungen erhoben.

Gründe:

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 folgende FlurbG bewertet worden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 29.11. und am 30.11.2021 im Dorfgemeinschaftshaus Hattorf, Angerstraße 19, 37197 Hattorf am Harz zur Einsichtnahme für die Beteiligten an dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ausgelegt. Bei der Auslegung der Wertermittlung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 30.11.2021 stattgefunden. In diesem Termin wurde noch einmal Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Pamin
(Pamin)



Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Kosten- und Gebührentarif

gemäß § 5 Abs 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben

I.	Personalkosten	€
	Einsatz je Feuerwehrmann/Feuerwehfrau und angefangene ¼ Stunde	21,00
	Wird vom Arbeitgeber der eingesetzten Feuerwehrleute eine Erstattung des Lohnausfalls angefordert, können die tatsächlichen Kosten berechnet werden	
II.	Kosten für die Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschl. der beladep lanmäßigen Beladung) (ohne Personal)	
1.	Löschgruppenfahrzeug (LF) je angefangene ¼ Stunde	162,00
2.	Tanklöschfahrzeug (TLF) je angefangene ¼ Stunde	629,00
3.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) je angefangene ¼ Stunde	349,00
4.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) je angefangene ¼ Stunde	220,00
5.	Schlauchwagen (SW) je angefangene ¼ Stunde	231,00
6.	Einsatzleitwagen (ELW 1) je angefangene ¼ Stunde	139,00
7.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) je angefangene ¼ Stunde	42,00
8.	Mehrzweckfahrzeug (MZF) je angefangene ¼ Stunde	51,00
III.	Kosten für Brandsicherheitswachen	
1.	Personalkosten nach Ziffer I	
2.	Kosten für Feuerwehrfahrzeuge nach Ziffer II	
IV.	Kosten für Reinigung	
	Spezielle Reinigungskosten von Fahrzeugen, Geräten und der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrmänner/Feuerwehfrauen werden nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet. Unbrauchbar gewordene Schutzausrüstung bzw. Geräte sind zu ersetzen und werden nach den jeweiligen Tagespreisen (Neupreis) zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.	
V.	Verbrauchsmaterialien	
	Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
VI.	Fehlalarm bei ausgelösten Brandmeldeanlagen (§ 2 Abs. 1d)	
	Pauschale Ortsfeuerwehr Walkenried	520,00

Kosten- und Gebührentarif

	Pauschale Ortsfeuerwehr Wieda	350,00
	Pauschale Ortsfeuerwehr Zorge	350,00
VII.	Kosten für Unfugalarm	
	Kosten nach den Ziffern I und II	
VIII.	Sonstige Inanspruchnahme	
	Für die Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.	
IX.	Sonstiges	
	Bei Einsätzen von mehr als drei Stunden sind die Kosten für Erfrischung und Verpflegung der Einsatzkräfte nach den tatsächlich angefallenen Kosten gesondert zu berechnen	

Walkenried, den 09.12.2021

Gemeinde Walkenried

Der Bürgermeister
Gez. Lars Deiters

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried
(Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Arten des Gästebeitrages und Beitragshöhen

(2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

Der Tagesgästebeitrag beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
1,60 Euro,
2. für das erste Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
0,80 Euro.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Jahresgästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping und Wohnmobilplätzen (das sind solche, die ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben haben) sowie ihren Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer, zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahresgästebeitrages entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- und Wohnmobilplatzes später als am 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahresgästebeitrages wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 48,00 Euro (30 x 1,60 Euro),
2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
24,00 Euro (30 x 0,80 Euro).

Artikel II

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Walkenried, den 09.12.2021

Gemeinde Walkenried

Lars Deiters
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten



Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 sowie des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Kindergärten und die Kindertagesstätte sind öffentliche, soziale Einrichtungen der Gemeinde Walkenried. Es werden dort Kinder betreut, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung. Im Hort werden Kinder betreut, die bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht abgeschlossen haben. Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Regelungen des Zu- und Abganges

- (1) Der Träger ist berechtigt, bei der Belegung der Plätze Prioritäten zu setzen und den Zu- und Abgang der Kinder zu regeln.
- (2) Belegt ein nicht in Walkenried wohnhaftes Kind einen Platz in der Krippengruppe, so ist der Wechsel in den Kindergarten am Wohnort mit Vollendung des 2. Lebensjahres auf Verlangen vorzunehmen.

§ 3 Pflicht

Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den in der Einrichtung angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

§ 4 Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Absatz 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Abweichend von § 82 Absatz 1 und 2 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102,00 € monatlich je Arbeitnehmer festgesetzt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- (2) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragsstellung vorausgehenden Kalendermonate, für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Die

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind auf Anforderung durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften, wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrundegelegt, was in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 6) beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.
- (4) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- (5) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
- (6) Bei Wiederholungsanträgen kann die Gemeindeverwaltung generell oder im Einzelfall auf Einkommensnachweise verzichten.

§ 5 Einkommensermittlung

Die Verwaltung ermittelt nach Vorlage der Einkommensnachweise und sonstigen Unterlagen der Personensorgeberechtigten die für das Benutzungsentgelt zu berücksichtigende Einkommensstufe (siehe Anlage 1).

§ 6 Einkommensgrenzen

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

a. Einkommensgruppe I

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 4 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des NKiTaG wie folgt zusammensetzt:

- i) Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes
- ii) Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (70 % vom Eckregelsatz).
- iii) angemessene Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen II-VI der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe I geltenden Beträge um jeweils 250 Euro pro Stufe.

b. Einkommensgruppe II

Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250 Euro überschreitet.

c. Einkommensgruppe III

Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500 Euro überschreitet.

d. Einkommensgruppe IV

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750 Euro überschreitet.

e. Einkommensgruppe V

Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1000 Euro überschreitet.

f. Einkommensgruppe VI

Zur Einkommensgruppe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1000 Euro überschreitet.

Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer, als die Differenz zu dem nächstniedrigeren Benutzungsentgelt nach § 9, so werden die Personensorgeberechtigten der nächstniedrigen Einkommensgruppe zugeordnet.

- (2) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach Absatz 1 erfolgt für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (Festsetzungszeitraum) soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigten Familienangehörigen, ist die Einkommensgruppe nach Absatz 1 ebenfalls neu zu ermitteln.
- (3) Der Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich aus Absatz 1 ergebenden Einkommensgruppe vornehmen, wenn die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (4) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 7
Vorläufige Ermittlung der Einkommensgruppe

- (1) Verfügt der/die Personensorgeberechtigte über Einkünfte im Sinne von § 4 Absatz 3, so hat er/sie deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legendem Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Gemeinde kann geeignete Nachweise verlangen. Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung des/der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach § 6 vor.
- (2) Die endgültige Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppe nach § 6 erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommensteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrundegelegte Kalendervierteljahr folgt. Legen die Personenberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 2 keinen Einkommensteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 8
Änderung der Einkommensverhältnisse

- (1) Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrundegelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensgruppe beantragen.
- (2) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 250 Euro monatlich, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gemeinde nimmt dann die Neufestsetzung der Einkommensgruppe vor.

§ 9
Höhe des monatlichen Entgeltes

- (1) Für die Betreuung im Zeitraum vom **01.09.2021 bis 31.12.2021** werden folgende monatlichen Entgelte erhoben:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **12:45 – 16:45 Uhr**

	Hort
In der Einkommensgruppe I	70 Euro
In der Einkommensgruppe II	84 Euro
In der Einkommensgruppe III	98 Euro
In der Einkommensgruppe IV	112 Euro
In der Einkommensgruppe V	126 Euro
In der Einkommensgruppe VI	140 Euro

(2) Für die Betreuung im Zeitraum **01.01.2022 bis 31.07.2022** werden folgende monatlichen Entgelte erhoben:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08:00 – 13:00 Uhr**

	Lebensalter 2	Lebensalter 3 bis Einschulung
In der Einkommensgruppe I	116 Euro	-beitragsfrei-
In der Einkommensgruppe I	137 Euro	
In der Einkommensgruppe II	156 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	177 Euro	
In der Einkommensgruppe V	194 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	215 Euro	

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08:00 – 14:00 Uhr**

	Lebensalter 1	2	Lebensalter 3 bis Einschulung
In der Einkommensgruppe I	160 Euro	139 Euro	-beitragsfrei-
In der Einkommensgruppe II	185 Euro	160 Euro	
In der Einkommensgruppe III	209 Euro	184 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	230 Euro	209 Euro	
In der Einkommensgruppe V	254 Euro	232 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	279 Euro	257 Euro	

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08:00 – 17:00 Uhr** (Ganztagesbetreuung)

	Lebensalter 2	Lebensalter 3 bis Einschulung
In der Einkommensgruppe I	208 Euro	-beitragsfrei-
In der Einkommensgruppe I	240 Euro	
In der Einkommensgruppe II	275 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	314 Euro	
In der Einkommensgruppe V	347 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	383 Euro	

Die Ganztagesbetreuung wird für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angeboten, ausgenommen der Betreuung der Hortkinder in den Schulferien.

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **13:00 – 17:00 Uhr**

	Lebensalter 2	Lebensalter 3 bis Einschulung
In der Einkommensgruppe I	90 Euro	-beitragsfrei-
In der Einkommensgruppe I	106 Euro	
In der Einkommensgruppe II	121 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	140 Euro	
In der Einkommensgruppe V	155 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	172 Euro	

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **12:45 – 16:45 Uhr** während der **Schulzeit**:

	Hort
In der Einkommensgruppe I	72 Euro
In der Einkommensgruppe II	86 Euro
In der Einkommensgruppe III	100 Euro
In der Einkommensgruppe IV	115 Euro
In der Einkommensgruppe V	129 Euro
In der Einkommensgruppe VI	143 Euro

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **07:45 – 16:15 Uhr (bis 16 Uhr freitags)** während der **Ferienzeit**:

	Hort
In der Einkommensgruppe I	72 Euro
In der Einkommensgruppe II	86 Euro
In der Einkommensgruppe III	100 Euro
In der Einkommensgruppe IV	115 Euro
In der Einkommensgruppe V	129 Euro
In der Einkommensgruppe VI	143 Euro

Die Benutzungsgebühr entfällt für Kinder in der Altersgruppe ab drei Jahre bis zur Einschulung.

Für Gastkinder wird eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro Tag erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung in den Ferien wird zusätzlich zu dem Benutzungsbeitrag 2 Euro pro Tag erhoben.

In der Zeit ab 01.01.2022 von 07:00 bis 08:00 Uhr kann die Betreuung im Rahmen einer Sonderöffnungszeit zusätzlich belegt werden. Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit sind je angefangene 30 Minuten monatlich

- 7,00 € pro halbe Stunde ab 01.01.2021 unabhängig von der Einkommensgruppe zu

zu entrichten.

Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit ist zusammen mit der Anmeldung verbindlich festzulegen.

Bei mehrfacher Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit kann der Träger ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 8 Euro pro Tag in Rechnung stellen. Sollte ein Transport aus Wieda oder Zorge in die Kindertagesstätte Walkenried erforderlich sein, werden pro Fahrt zusätzlich 10 Euro erhoben.

Die Hortbetreuung wird nur für Kinder angeboten, welche bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht beendet haben.

§ 10 Vorläufige Festsetzung des Entgeltes

Bei einer Ermittlung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt die Festsetzung des Benutzungsentgeltes nach § 9 vorläufig. Die Personensorgeberechtigten leisten das sich aufgrund der vorläufigen Festlegung der Einkommensgruppe ergebende Benutzungsentgelt als Abschlag auf das endgültig zu erhebende Entgelt. Mit der endgültigen Festlegung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt eine abschließende Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Sich dabei ergebende Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 11 Beginn, Beendigung, Erlass und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle monatliche Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem Kindergarten ausscheidet. Verlässt das Kind vor dem 15. eines Monats den Kindergarten, so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden ganz oder teilweise erlassen, wenn eine längere Krankheit von mindestens einem Kalendermonat nachgewiesen wird. Dasselbe gilt, wenn der Kindergarten aus sonstigen, vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht besucht werden kann. Bei behördlich angeordneter, vorübergehender Schließung des Kindergartens oder aus anderen, vom Kindergartenträger nicht zu vertretenden Gründen der Schließung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung des Kindergartens erfolgt.
- (3) Die Gebühren sind spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an die Gemeinde Walkenried, möglichst im Sepa-Lastschriftverfahren, zu entrichten.

§ 12 Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel wie folgt geöffnet:

a) Kindertagesstätte Walkenried	montags - freitags	8:00 Uhr – 17:00 Uhr
b) Kindertagesstätte Wieda und Zorge	montags – freitags	8:00 Uhr – 14:00 Uhr

Die Sonderöffnungszeiten sind montags bis freitags jeweils von 07:00 bis 08.00 Uhr (kostenpflichtig) und von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr (beitragsfrei).

- (2) Der Hort ist in der Regel während der Schulzeit montags bis donnerstags von 12:45 bis 16:45 Uhr, freitags von 12:45 bis 16:00 Uhr geöffnet. In den Ferien ist der Hort in der Regel von montags bis donnerstags von 07:45 bis 16:15 Uhr, freitags von 07:45 bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (3) Während der Sommerferien schließt jede Kindertageseinrichtung für 10 Betreuungstage. Nach gemeinsamer Absprache werden allen Eltern bis zum 30.09. des Vorjahres diese Termine bekannt gegeben und ein Notgruppenplan mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Kindertageseinrichtungen geschlossen
- (4) Der Hort schließt in den Sommerferien 10 Betreuungstage, in den Herbstferien 5 Betreuungstage und in den Osterferien 5 Betreuungstage. Nach gemeinsamer Absprache werden die genauen Termine der Schließzeiten am 30.09. des Vorjahres allen Eltern bekannt gegeben.
- (5) Der Träger der Einrichtung behält sich die Schließung an den sog. Brückentagen und bei Personalveranstaltungen vor. Bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen wird grundsätzlich der Kindergarten Walkenried geöffnet, das Personal wird einrichtungsübergreifend gestellt.

§ 13 An – und Abmeldung

- (1) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. oder Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen.

§ 14 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es wiederholt unentschuldig fehlt
 - b. es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört
 - c. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind
 - d. die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten
 - e. sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

§ 15 Ausnahme

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsausschuss.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Walkenried verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührensatzung nach dieser Satzung sowie zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde Walkenried zulässig:
 1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail, Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und Bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Göttingen.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben - entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Mit Ausnahme des § 9 Absatz 1 der rückwirkend am 01.09.2021 in Kraft tritt. Die Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten Walkenried, Wieda und Zorge vom 01.01.2019 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten am 01.01.2022 außer Kraft.

Walkenried, den 09.12.2021

Gemeinde Walkenried

gez.

Bürgermeister
Lars Deiters

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Montag, dem 20.12.2021, 17:00 Uhr,

findet eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen

statt.

Angesichts der aktuellen Pandemielage wird im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer angeordnet, dass die Teilnahme an der Sitzung **per Videokonferenztechnik** erfolgt.

Die für die Teilnahme an der Sitzung per Videokonferenztechnik erforderlichen Zugangsdaten erhalten Sie beim Abfallzweckverband Südniedersachsen. Bitte senden Sie bei Interesse eine E-Mail an die folgende Adresse: **info@as-nds.de**.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beteiligung der Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 NKomZG i.V.m. § 182 Abs. 2 Satz 3 NKomVG
5. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Verbandsgeschäftsführer
6. Feststellung des ältesten anwesenden Mitglieds zur Leitung der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Wahl zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
9. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
10. Bericht des Geschäftsführers
11. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der Verbandsgeschäftsführung
12. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der Verbandsgeschäftsführung
13. Betriebsabschluss 2019 in korrigierter Fassung, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2019
14. Betriebsabschluss 2020, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2020
15. Kalkulation der Behandlungskosten 2022 / Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2022
16. Änderung der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (4. Änderungssatzung)
17. Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung
18. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wemheuer

stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Am

Mittwoch, dem 12. Januar 2022, 09.00 Uhr,

**findet in der Stadthalle in Osterode am Harz,
Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung**

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung (§§ 18 NKomZG i.V.m. 43 NKomVG)
3. Ermittlung des ältesten anwesenden Mitglieds, das bereit ist, die Sitzung für die Wahl der/des Vorsitzenden zu leiten (§ 7 Abs. 1 S. 1 der Verbandsordnung (VerbO))
4. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 1 S. 1 VerbO)
5. Anträge zur Tagesordnung
6. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Oktober 2021
7. Wahl des Verbandsgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 1 VerbO
8. Wahl zum/zur stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer/in gemäß § 8 Abs. 1 VerbO
9. Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 3 der VerbO
10. Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6. VerbO
11. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
12. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
13. Mitteilungen und Anfragen

Hinweis:

Das Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes ist obligatorisch.

Osterode, 15. Dezember 2021

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Reuter

Preisblatt ab 01.01.2022 Gemeindegebiet Friedland

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,58 €	2,76 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Baukostenzuschuss	1,26 €/m ²	1,35 €/m ²
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,17 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Baukostenzuschuss	2,03 €/m ²	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,30 €	
Baukostenzuschuss	2,43 €/m ²	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 09.12.2021

Preisblatt ab 01.01.2022 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	3,03 €	3,24 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	3,33 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr für Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Baukostenzuschuss	2,03 €/m ²	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,05 €	
Baukostenzuschuss	2,43 €/m ²	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 09.12.2021

Preisblatt ab 01.01.2022 Gemeindegebiet Rosdorf

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,04 €	2,19 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Baukostenzuschuss	1,38 €/m ²	1,48 €/m ²
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
 B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,27 €	
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Baukostenzuschuss	2,03 €/m ²	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
 C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,30 €	
Baukostenzuschuss	2,43 €/m ²	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 09.12.2021

32. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1 Änderungsinhalt

Im **§ 4** der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 15 a), Satz 2 der Verweis auf „§ 6 Abs. 4 Nr. 9 dieser AEB“ in den Verweis auf „§ 4 Abs. 4 Nr. 9“ geändert.

Im **§ 5** der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 1, Satz 2 der Verweis auf „§ 6 Abs. 3 und 4“ in den Verweis auf „§ 4 Abs. 3 und 4“ geändert.

Im **§ 11** der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 10 der Verweis auf „§ 12 Abs. 3“ in den Verweis auf „§ 10 Abs. 3“ geändert.

Im **§ 14** der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 5, Satz 2 der Verweis auf „§ 6 Abs. 4 der AEB“ in den Verweis auf „§ 4 Abs. 4“ sowie in Satz 3 der Verweis auf „§ 6 Abs. 6 der AEB“ in den Verweis auf „§ 4 Abs. 6“ geändert.

Im **§ 17** der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 3, Satz 1 die Klammerbemerkung „(vgl. §§ 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 19 Abs. 2)“ gestrichen.

Im **§ 27** der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 1 der Verweis auf „§ 15 Abs. 2“ in den Verweis auf „§ 13 Abs. 2“ sowie unter Nr. 2. der Verweis auf „§ 6“ in den Verweis auf „§ 4“ geändert.

Im **§ 28** der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 1, Satz 1 der Verweis auf „§ 6“ in den Verweis auf „§ 4“ geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 10.12.2021

Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Die Änderungen sind ebenfalls auf der Homepage www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen,“ veröffentlicht.

Die komplette AEB ist auf der Homepage www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Nds.)

Artikel 1

In der Präambel wird der Bezug zur Verbandsversammlung vom 07.12.2018 auf den 11.12.2020 geändert.

In der Anlage „Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Abwasserbeseitigung“ wird die

1. „Samtgemeinde Lutter am Bbge“ in „Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehem. Samtgemeinde Lutter am Bbge.“ umbenannt.
2. „Samtgemeinde Freden“ in „Gemeinde Freden (Leine)“ umbenannt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen der Abwassersatzung Nds. treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 10.12.2021

Wasserverband Peine

Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Die Änderungen sind ebenfalls auf der Homepage www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen,“ veröffentlicht.

Die komplette Satzung ist auf der Homepage www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage I des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über den Wasseranschluss - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

<u>ab 01.01.2022</u>	1.306,86 €
Der BKZ beträgt für die 1. Wohnung	

2. Ziffer 1.2.2 erhält folgende Fassung:

<u>ab 01.01.2022</u>	454,56 €
Für jede weitere Wohnung	

3. Ziffer 1.2.4 erhält folgende Fassung:

<u>ab 01.01.2022</u>	113,64 €
Der BKZ für 1 BW beträgt	

§ 2

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

4. In Ziffer 1.1 werden die Unterabsätze 1 und 4 wie folgt geändert:

<u>ab 01.01.2022</u>	1,49 €/m ³
Arbeitspreis je Kubikmeter (m ³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Giesen, Holle und Nieste	
<u>ab 01.01.2022</u>	1,90 €/m ³
Arbeitspreis je Kubikmeter (m ³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Nieste	

5. In Ziffer 1.2 werden die Unterabsätze 1 und 4 wie folgt geändert:

	Abrechnungs	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2022</u>			
Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 für das gesamte Verbandsgebiet, mit Ausnahme der Gemeinden Giesen, Holle und Nieste			
	96,00 €	8,00 €	
<u>ab 01.01.2022</u>			
Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 in der Gemeinde Nieste			
	120,00 €	10,00 €	

§ 3

Die Anlage III (Preisblatt) wird entsprechend der Änderung der Anlage I und II geändert.

§ 4

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 10.12.2021

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Klaus Saemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Änderungen sind ebenfalls auf der Homepage des Wasserverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

Die komplette AVB Wasser V inkl. Anlagen ist auf der Homepage des Wasserverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.